Düsseldorf Airport DUS



BRANDSCHUTZORDNUNG

6. Auflage, Februar 2024

IMPRESSUM

Herausgeber: Flughafen Düsseldorf GmbH, Brandschutzmanagement
Redaktion: Carsten Wenz, Michael Beesen
Alle Rechte vorbehalten, © Düsseldorf Airport, Flughafen Düsseldorf GmbH, Brandschutzmanagement, Flughafenstraße 105, 40474 Düsseldorf

Das Werk einschließlich aller seiner ergänzenden Teile und Anlagen ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom deutschen Urheberrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.

INHALT

1 Einleitung 5
1.1 Einführung und Geltungsbereich der Brandschutzordnung 6
1.2 Unterweisung der Mitarbeitenden 11
1.3 Wichtige Telefonnummern 12
2 Brandschutzordnung Teil A 13
3 Brandschutzordnung Teil B 15
3.1 Brandverhütung, vorbeugende Brandschutzmaßnahmen 15
3.2 Brand- und Rauchausbreitung 20
3.3 Flucht- und Rettungswege 22
3.4 Melde- und Löscheinrichtungen 23
3.4.1 Meldeeinrichtungen 23
3.4.2 Löscheinrichtungen 25
3.5 Verhalten im Brand- und Gefahrenfall 26
3.6 Brand melden 29
3.7 Alarmsignale und Anweisungen 30
3.8 Löschversuch unternehmen 33
3.8.1 Löschen mit einem Handfeuerlöscher 33
3.8.2 Richtiger Umgang mit Handfeuerlöschern, Einsatztaktik 35
3.8.3 Ablöschen brennender Kleidung mit einem Feuerlöscher 36
3.8.4 Löschen mittels eines Wandhydranten 36
4 Erste-Hilfe-Station / Notruf 37
5 Brandschutzordnung Teil C 39
6 Lageplan mit Sammelplätzen 41
Anlagen zur Brandschutzordnung 43
A1 Merkblatt zur Unterweisung der Mitarbeitenden A1/1
A2 Brandschutztechnische organisatorische Regelungen A2/1
A3 Verwaltungsgebäude der Flughafen Düsseldorf GmbH A3/1
A4 Bestimmungen für die Erlaubnis zur Durchführung von „feuergefährlichen Arbeiten“ auf dem Flughafengelände A4/1
A5 Merkblatt zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage / zur Außerbetriebnahme von Sicherheitseinrichtungen ... A5/1
A6 Brandschutzmerkblatt „Versorgungsstraße“ A6/1
A7 Brandschutzmerkblatt für Mieter, Pächter und ansässige Unternehmen A7/1
A8 Brandschutzmerkblatt für den Gastronomiebereich A8/1
A9 Brandschutzmerkblatt für das Reinigungspersonal A9/1

1 Einleitung

Die vorliegende Brandschutzordnung (BSO) ist wesentlicher Bestandteil der Gesamtbrandschutzkonzeption für den Düsseldorf Airport. Sie richtet sich an alle Mitarbeitenden der Flughafen Düsseldorf GmbH (nachfolgend auch FDG) sowie alle auf dem Flughafengelände ansässigen Unternehmen und deren Beschäftigte, Gesellschaften, Behörden und Organisationen.

Im Hinblick auf den Brandschutz sind Maßnahmen zu berücksichtigen, welche folgende Schutzziele verfolgen:

- → Entstehung eines Brandes vorbeugen
- → Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) begrenzen
- → Rettung von Menschen und Tieren ermöglichen
- → Wirksame Löscharbeiten ermöglichen und ausreichende Wassermenge für Löscharbeiten zur Verfügung stellen

Die Brandschutzordnung enthält hierzu allgemeine Regeln zur Vermeidung von Entstehungsbränden und wichtige Informationen zum richtigen Verhalten im Brand- und Gefahrenfall.

Durch Beachtung der Brandschutzordnung, ergänzt durch Schulungen und regelmäßige Übungen, wird ein wesentlicher Beitrag für die Sicherheit aller auf dem Flughafengelände befindlichen Personen geleistet.

Der Aufbau dieser Brandschutzordnung ist an DIN 14096 angelehnt und auf die Bedürfnisse des Flughafenbetriebes zugeschnitten.

Die Brandschutzordnung Teil A (allgemeine Fassung siehe Kapitel 2) richtet sich an alle Personen, die sich nur kurzzeitig in den Gebäuden aufhalten. Sie wird am Flughafen Düsseldorf auf Flucht- und Rettungsplänen in den Gebäuden dargestellt und dort durch zusätzliche Informationen zum Verhalten im Brand- und Gefahrenfall sowie zur Brandverhütung ergänzt.

Die Ausformulierung dieser Brandschutzordnung (Kapitel 3) entspricht DIN 14096 Teil B für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.

Der Teil B beschreibt das richtige Verhalten im Brand- und Gefahrenfall und beinhaltet wichtige Zusatzinformationen über die Brandschutzinfrastruktur sowie Präventivmaßnahmen. Dieser Teil richtet sich an alle Personen, die nicht nur kurzzeitig auf dem Flughafengelände anwesend sind.

Die Brandschutzordnung Teil C für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (Kapitel 5), entsprechend Teil C, nach DIN 14096, ist nicht vollständig in der vorliegenden Brandschutzordnung wiedergegeben. Diese Aufgaben sind in speziellen Regelwerken, z. B. dem Gefahrenabwehrplan sowie der Alarm- und Ausrückeordnung der Flughafenfeuerwehr festgelegt.

In diesen Regelwerken werden spezielle Handlungsanweisungen und Alarmierungsschritte geregelt.

Dennoch werden in Kapitel 5 einige Hinweise für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben gegeben.

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben sind beispielsweise der Leiter der Flughafenfeuerwehr, der Brandschutzsicherheitsingenieur (Brandschutzbeauftragter), Brandschutzhelfer und Führungskräfte mit Vorgesetztenfunktion.

Die Anlagen zur Brandschutzordnung beinhalten ergänzende Hinweise, Vorgaben und Merkblätter zu den Regelungen der Teile B und C der Brandschutzordnung.

Die hier vorliegende deutsche Version der Brandschutzordnung ist gleichzeitig als eigenständiges Dokument in englischer Sprache verfügbar.

1.1 Einführung und Geltungsbereich der Brandschutzordnung

Mit Unterzeichnung durch die Geschäftsführung tritt die vorliegende Brandschutzordnung in Kraft und ist verbindlich zu beachten.

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude und Anlagen sowie Flugbetriebsflächen, die sich auf dem Flughafengelände befinden. Ausnahmen stellen betriebsfremde Gebäude und Anlagen von Behörden und externen Unternehmen auf dem Flughafengelände sowie Liegenschaften der FDG außerhalb des Flughafengeländes dar.

Die Brandschutzordnung berücksichtigt den Brand- und Gefahrenfall in Gebäuden und technischen Anlagen. Gefahren von der Luftseite, z. B. die Havarie oder Notlandung eines Luftfahrzeuges oder ähnliche Gefahrenfälle, sind im Gefahrenabwehrplan der Flughafen Düsseldorf GmbH geregelt. Die Maßnahmen aus dem Gefahrenabwehrplan haben in diesen Fällen höhere Priorität.

Geltungsbereich für Mitarbeitende der Flughafen Düsseldorf Gesellschaft

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und verbindlich zu beachten.

Wichtige Hinweise für vorbeugende Maßnahmen und für das Verhalten im Brand- und Gefahrenfall sind dieser Brandschutzordnung und den zugehörigen Anlagen zu entnehmen.

Geltungsbereich für andere Beschäftige auf dem Flughafengelände

Die Brandschutzordnung ist auf dem Flughafengelände sowie in den Gebäuden und Anlagen der Flughafen Düsseldorf GmbH von allen ansässigen Unternehmen, Behörden und Organisationen sowie deren Beschäftigten verbindlich zu beachten und einzuhalten.

Sie ist Bestandteil von allen Miet- und Pachtverträgen und der Flughafenbenutzungsordnung. Bestehende Regularien zum Verhalten im Brand- und Gefahrenfall bleiben in o.g. Bereichen unberührt.

Mieter und Pächter können im Rahmen ihrer Organisation eine eigene zusätzliche Brandschutzordnung aufstellen. Diese ersetzt nicht die FDG-Brandschutzordnung.

Düsseldorf, den 14.02.2024

Lars Redeligx
Vorsitzender der
Geschäftsführung

Pradeep Pinakatt
Kaufmännischer Geschäftsführer
und Arbeitsdirektor

Prüfung und Aktualisierung der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung wurde in ihrer Erstfassung durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und wird seitdem regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben. Weiterhin findet regelmäßig eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle statt.

Innerhalb von 2 Jahren ist die Brandschutzordnung durch den Verfasser zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

Verfasser der Brandschutzordnung und zuständig für Anregungen und Rückfragen ist die Stabsstelle Brandschutzmanagement der Flughafen Düsseldorf GmbH.

Für die Erstellung der Brandschutzordnung:
Düsseldorf, den 14.02.2024



Carsten Wenz
Brandschutzsicherheitsingenieur
der Flughafen Düsseldorf GmbH

Datum	Fassung	Änderungen / Kommentare
Juni 2002	1. Erstfassung	Erste Fassung BSO
April 2005	2. Auflage	Redaktionelle Punkte
August 2009	3. Auflage	Redaktionelle Punkte
Februar 2014	4. Auflage	Redaktionelle Punkte, Aktualisierung Piktogramme nach ISO 7010
Dezember 2017	4a. Auflage (nur Lageplan)	Aktualisierung Lageplan Sammelplätze
Oktober 2019	5. Auflage	Redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung, Ergänzungen zu den Teilen B und C der BSO
Februar 2024	6. Auflage	Redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung insb. der Anlagen, Entfall englischsprachiger Texte zugunsten englischsprachiger Fassung der BSO

Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Gegenüber Mitarbeitenden der Flughafen Düsseldorf GmbH

Im Rahmen der Ersteinführung der Brandschutzordnung im Jahr 1998 erhielten alle Organisationseinheiten die erforderliche Anzahl von Brandschutzordnungen. Im Bedarfsfall können weitere Exemplare bei der Abteilung Brandschutzmanagement angefordert werden. Die jeweils aktuelle Fassung der Brandschutzordnung ist im Intranet der Flughafen Düsseldorf GmbH hinterlegt.

Gegenüber anderen Beschäftigten auf dem Flughafengelände

Allen ansässigen Unternehmen auf dem Flughafengelände (Luftverkehrs-gesellschaften, Behörden, Mieter und Pächter, Dienstleistungsbetriebe, Handlingspartner, usw.) wird die erforderliche Anzahl Brandschutzordnungen zur Verfügung gestellt.

Neue Unternehmen im v.g. Sinne erhalten die Brandschutzordnung bei Vertragsabschluss (Miet- oder Pachtvertrag, Nutzungsverträge, usw.) durch die Flughafen Düsseldorf GmbH.

Die Brandschutzordnung ist ebenfalls auf der Internetseite (www.dus.com) der FDG hinterlegt.

Bei Aktualisierungen werden alle Mieter und Pächter entsprechend informiert und ein Downloadlink zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Bekanntgabe der Brandschutzordnung sowie Einweisung in das Verhalten im Brand- und Gefahrenfall

Die Brandschutzordnung ist auf der Internetseite (www.dus.com) des Düsseldorf Airport bekannt gemacht.

Die betrieblichen / organisatorischen Maßnahmen des Brandschutzes der Flughafen Düsseldorf GmbH beinhalten ein nach Zielgruppen abgestuftes Schulungsprogramm, das sich in die Teile

→ „Schulungsfilm zum Verhalten im Brand- und Gefahrenfall“,
→ „Schulungsveranstaltung zum Verhalten im Brand- und Gefahrenfall“ und
→ „Unterweisung in die Brandschutzordnung“ gliedert.

Die Kenntnisnahme des Schulungsfilms zum Verhalten im Brand- und Gefahrenfall ist an die Beantragung bzw. Ausgabe des Flughafenausweises gebunden. Der Film wird im Wartezimmer der Ausweisstelle sowie bei der

Ramp Safety Schulung und der Luftsicherheitsschulung durch den Bereich Zulassung und Zertifizierung der FDG wiedergegeben. Hierdurch wird sichergestellt, dass auf dem Flughafengelände tätige Personen über die wichtigsten präventiven Maßnahmen, allgemeine Verhaltensregeln im Brand- und Gefahrenfall, das Verhalten bei einer Gebäuderäumung und den Aufbau des Brandschutzkonzeptes am Düsseldorf Airport unterrichtet werden.

Darüber hinaus werden für die mit Sicherheitsaufgaben betrauten Mitarbeitenden, Behörden und Dienstleister in den Abfertigungsgebäuden regelmäßig Schulungsveranstaltungen „Verhalten im Brand- und Gefahrenfall“ durchgeführt. Ziel ist es, diesem Personenkreis besondere Kenntnisse zur Unterstützung einer Gebäuderäumung zu vermitteln.

1.2 Unterweisung der Mitarbeitenden

Mitarbeitende der Flughafen Düsseldorf GmbH

Die Erstunterweisung im Rahmen von Neueinstellungen erfolgt durch den Vorgesetzten persönlich und arbeitsplatzbezogen gemäß **Anlage A1** dieser BSO. Die Mitarbeitenden haben die Unterweisung schriftlich zu bestätigen. Hierfür steht der Vordruck „Einstellung neuer Mitarbeitenden“ zur Verfügung.

Für die jährlich durchzuführende wiederkehrende Brandschutzunterweisung steht ein eLearning-Modul im Intranet der Flughafen Düsseldorf GmbH zur Verfügung. Die erfolgreich abgeschlossene Unterweisung am PC-Arbeitsplatz wird automatisch registriert. Die Bereichs- und Abteilungsleiter werden über den aktuellen Stand der durchzuführenden Brandschutzunterweisungen informiert. Der Vorgesetzte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterweisung innerhalb der angegebenen Frist von den Mitarbeitenden durchgeführt wird.

Praktische Übungen im Umgang mit Handfeuerlöschern können nach telefonischer Absprache bei der Flughafenfeuerwehr durchgeführt werden.

Weiter wird eine definierte Anzahl von Mitarbeitenden fachkundig zum Brandschutzhelfer unterwiesen. Grundlage hierfür bilden die Vorgaben der der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-I 205-023). Die Auswahl geeigneter Mitarbeiter erfolgt federführend durch das Brandschutzmanagement in Abstimmung mit den Organisationseinheiten.

Andere Beschäftigte auf dem Flughafengelände

Alle anderen Gesellschaften, Behörden, Organisationen und Unternehmen auf dem Flughafengelände haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeitenden über das Verhalten im Brand- und Gefahrenfall unterwiesen werden.

Im Rahmen des Schulungsprogrammes der Flughafen Düsseldorf GmbH werden regelmäßig Schulungsveranstaltungen durchgeführt. Zusätzliche Schulungen und Unterweisungen werden nach Absprache durch die Abteilung Brandschutzmanagement durchgeführt z.B. auch die fachkundige Unterweisung zum Brandschutzhelfer für am Flughafen ansässige Unternehmen.

1.3 Wichtige Telefonnummern

Feuerwehr

Not- und Alarmruf, Rettungsdienst	0211 421-**112***
Sonstige Anrufe	0211 421-**111***, 0211 421-**2333***
Heißerlaubnisverfahren	0173 5870061
Meldungen zu Feuerlöscher	0211 421-**7955***
Airport Duty Manager (Verkehrsleitung)	0211 421-**2220***
Brandschutzmanagement (Brandschutzsicherheitsingenieur) Brandschutz@dus.com	0211 421-**3809***
Sicherheitszentrale (Security)	0211 421-**2641***, 0211 421-**2642***
Einsatzleitung Security	0211 421-**28280***
Technische Service-Hotline	
Fault Report / Störungsannahme	0211 421-**119***
Abschaltung von Sicherheitseinrichtungen	0211 421-**3870***, 0211 421-**3871***

* Innerhalb des Flughafennetzes entfällt die Vorwahl 0211 421.

2 Brandschutzordnung Teil A

Brandverhütung

Offene Flammen, Feuer und Zündquellen verboten
Rauchen grundsätzlich verboten



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Notfall / Brand melden

Telefon

Intern: 112
Extern: 0211 421-112
Bündelfunk: rote Notruftaste



Wo ist es geschehen?
Was ist geschehen?
Wie viele Personen sind betroffen?
Wer meldet?
Warten auf Rückfragen.

Feuerwehr beendet das Gespräch

Handfeuermelder



In Sicherheit bringen

Arbeiten unverzüglich einstellen
Fenster schließen



Türen schließen (nicht verschließen)

Gefahrenbereich über gekennzeichnete Fluchtwege verlassen



Hilfsbedürfte Personen unterstützen

Keine Aufzüge benutzen

Sammelplatz aufsuchen



Durchsagen und Anweisungen der Feuerwehr und des Sicherheitspersonals beachten

Löschversuch unternehmen

wenn möglich und Eigengefährdung ausgeschlossen ist





3 Brandschutzordnung Teil B

3.1 Brandverhütung, vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

Die nachfolgenden Grundsätze gelten insbesondere in Gebäuden sowie technischen Anlagen und sind zu beachten und einzuhalten.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Vermeidung von Brandentstehungen und anderen Schadensfällen beizutragen.

Notwendige Kenntnisse am Arbeitsplatz

Jeder Mitarbeitende hat sich über die Brandgefahren am Arbeitsplatz und in der Umgebung sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu informieren. Hierzu gehören die Kenntnis der Flucht- und Rettungswege, der möglichen Brandmeldeeinrichtungen, der Feuerlöscheinrichtungen, der Alarmierungssignale im Gefahrenfall und die Lage der Sammelplätze.

Jeder Mitarbeitende hat sich über die Bedienung von gesicherten Fluchttüren im Brand- und Gefahrenfall zu informieren. Dies betrifft sowohl das Schließen von Brandschutz- und Rauchschutztüren als auch das Öffnen verriegelter Fluchtwegtüren (elektrisches Verriegelungssystem mit Nottaste).

Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Sauberkeit und Ordnung.

Für Abfälle und Späne dürfen nur geeignete Behältnisse verwendet werden. Auf regelmäßige Entsorgung ist zu achten. Dies gilt insbesondere für ölgetränkte oder fetthaltige Lappen.

Müllansammlungen und Anhäufungen von Papier, Akten, usw. sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Aufbewahrung darf nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen erfolgen.

In elektrischen Betriebs- und Technikräumen ist das Lagern von brennbaren Materialien untersagt. Dazu zählen auch Putzlappen, Schmierstoffe und brennbare Reinigungsmittel. Weiter sind Betriebs- und Technikräume regelmäßigen Reinigungen zu unterziehen. Die verantwortlichen Mitarbeiter haben dies regelmäßig zu überprüfen.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase / offene Flammen

Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen höchstens bis zur Tagesmenge am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Größere Lagermengen müssen in geeigneten Lagerräumen (ggf. auch in Gefahrstoffschränken) aufbewahrt werden.

Bei brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist zudem ein ausreichender Explosionsschutz zu berücksichtigen. Die Anforderungen zum betrieblichen Explosionsschutz werden in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geregelt. Demnach sind Gefährdungsbeurteilungen sowie ggf. die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes erforderlich.

Streichhölzer und glimmende Tabakreste dürfen nur in den Raucherzonen in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden. Auf die grundsätzlichen Regelungen zum Rauchverbot auf dem Flughafen-Betriebsgelände wird hingewiesen.

Offenes Feuer und das Abbrennen von Kerzen oder ähnlichem ist verboten. Alternativ wird die Verwendung von LED-Kerzen empfohlen.

Elektrische Geräte / Kochgeräte / Heizgeräte

Die Verwendung von hitze- und / oder rauchentwickelnden Geräten, insbesondere Küchengeräten (z. B. Herdplatten, Grillgeräte, Tauchsieder etc.) ist generell verboten. Die Verwendung von Wäschetrocknern ist ebenfalls verboten, da von diesen Geräten eine erhöhte Brandgefahr ausgeht. Abweichungen hiervon sind nur nach Rücksprache mit der Abteilung Brandschutzmanagement möglich.

Kaffeemaschinen, Heißwasserkocher und Mikrowellen müssen auf einem nichtbrennbaren Untergrund (z. B. Metallplatte, Granit) stehen. Der Anschluss der Geräte muss den Regelwerken des VDE entsprechen. Die Nutzung ist nur unter Aufsicht erlaubt. Eine unbeaufsichtigte Nutzung der Warmhaltefunktion bei Kaffeemaschinen ist nicht zulässig.

Elektrische Geräte, wie Kaffeemaschinen, Beleuchtung und ähnliches müssen nach Dienstschluss abgeschaltet werden. Geschirrspülgeräte dürfen über den Dienstschluss hinaus weiterbetrieben werden. Der Standby-Betrieb von Computern, Laptops oder Faxgeräten ist zulässig.

In Gebäuden dürfen grundsätzlich keine Li-Ionen-Akkumulatoren beispielsweise für E-Bikes, Pedelecs, E-Scooter oder E-Trikes geladen

werden (Kleingeräte, beispielsweise Mobiltelefone, Fotoapparate, Laptops, etc. sind hiervon ausgenommen). Li-Ionen Akkumulatoren ist ein hohes Brandpotenzial zuzuordnen und sind bei der Brandbekämpfung sehr problematisch. Sollte ein Laden von betrieblich notwendigen Li-Ionen-Akkumulatoren erforderlich sein, so können geeignete Ladebereiche mit der Abteilung Brandschutzmanagement abgestimmt werden.

Defekte elektrische Geräte dürfen ausschließlich durch Fachpersonal repariert und instandgesetzt werden.

Das Grillen mit Elektrogeräten ist nur im Freien und nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilung Brandschutzmanagement zulässig. Holzkohlegrills sowie gasbetriebene Grills sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind das Betriebssportgelände, die Freifläche am Betriebsrestaurant des Verwaltungsgebäudes DUS sowie separat zu genehmigende Veranstaltungen.

Die Verwendung von elektrisch betriebenen Heizlüftern im Terminalbereich ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilung Brandschutzmanagement möglich. Grundsätzlich sind die Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise der Geräte einzuhalten. Das Aufstellen und Verwenden von Heizungsanlagen zur Warmluftbereitung (z.B. auf Baustellen) sind ebenfalls nur nach Rücksprache zulässig.

Sämtliche elektrische Geräte sind generell nach DGUV V3 vor Inbetriebnahme sowie in regelmäßigen Abständen auf sichere Funktion zu überprüfen. Der Fachbereich Energiemanagement der FDG steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Private elektrische Geräte müssen ebenfalls nach den Vorgaben der DGUV V3 geprüft sein.

Brandschutzeinrichtungen / Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Mängel und Schäden an Brandschutzeinrichtungen (z. B. defekte Rauch- und Feuerschutztüren) und an elektrischen Installationen sind unverzüglich dem Störungsmanagement unter der Rufnummer 421-119 (Fault Report) zu melden. Das Befestigen von Gegenständen (z.B. elektrische Leitungen oder technische Anlagen) an sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Sprinklerleitungen, Fluchtwegkennzeichnungen, Entrauchungskanälen oder Leitungsanlagen mit Funktionserhalt) ist verboten.

Defekte oder nicht betriebsbereite Handfeuerlöscher
(z. B. Fehlen der Sicherung, Plombe) sind der Flughafenfeuerwehr zu melden.

Die gekennzeichneten Stellen für Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind stets frei zu halten. Auch ein kurzfristiges Abstellen von Fahrzeugen oder anderer Gegenstände ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

Weiterführende Regelungen

Ursachen für mögliche Fehl- oder Täuschungsalarme der Brandmeldeanlage sind zu vermeiden. Hierunter sind z. B. das Rauchen unterhalb von Rauchmeldern als auch staubentwickelnde Arbeiten zu verstehen (siehe Merkblatt für die Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen sowie zur Außerbetriebnahme von Sicherheitseinrichtungen, **Anlage A5**).

Nicht öffentliche Bereiche sind verschlossen zu halten bzw. der Zugang zu diesen Bereichen einzuschränken. Hierzu zählen auch Baustellen. Dadurch werden sowohl Unfälle von nicht autorisierten Personen als auch eine mögliche Brandentstehung im Zusammenhang mit nicht autorisierten Personen vermieden.

Die Sicherheitsbestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung sind einzuhalten.

Die für die unterschiedlichsten Arbeitsbereiche geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, auch die berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorgaben, sind einzuhalten.

Weitere vorbeugende Brandschutzmaßnahmen für spezielle Bereiche sind in den Anlagen dieser Brandschutzordnung enthalten.

Zur Sicherstellung des Brandschutzes auf dem Flughafengelände bestehen zusätzliche Regelungen, die in **Anlage A2** aufgeführt sind. Die erforderlichen Genehmigungsverfahren sind ebenfalls von Fremdfirmen anzuwenden. Die Einleitung eines erforderlichen Genehmigungsverfahrens hat durch die jeweils beauftragende Stelle zu erfolgen. Hierzu zählt insbesondere das Genehmigungsverfahren für Heißarbeiten.

Sämtliche Heißarbeiten (Feuerarbeiten, Schweißen, Schneiden, Löten) bedürfen besonderer Sicherheitsbestimmungen, die von der Flughafenfeuerwehr schriftlich festzulegen sind.
Hierzu ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich, das von allen Mitarbeitenden und Fremdfirmen, die auf dem Flughafengelände tätig sind, zu beachten ist (siehe **Anlage A4**).

Rauchverbot auf dem Flughafengelände:

Auf dem gesamten Betriebsgelände des Flughafens besteht grundsätzlich ein generelles Rauchverbot.

Das Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird auf den Maßnahmenkatalog der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) hingewiesen. Das Rauchverbot gilt namentlich auch für elektrische Zigaretten.

3.2 Brand- und Rauchausbreitung

Große Bereiche der Gebäude sowie Treppenräume sind mit Entrauchungseinrichtungen ausgestattet. Hierdurch wird eine großflächige Rauchausbreitung wirkungsvoll verhindert. Für die ordnungsgemäße Funktion der Entrauchungseinrichtungen sind nachfolgende organisatorische Maßnahmen zu berücksichtigen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Brand- und Rauchschutztüren jederzeit geschlossen sind. Das Verkeilen oder Verstellen von Türen ist untersagt. Brand- und Rauchschutztüren müssen stets selbstschließend erhalten bleiben. Ausschließlich Rauch- und Brandschutztüren mit einer zugelassenen Feststellanlage dürfen während der Betriebszeiten offen stehen.

Offensichtliche Mängel, die zur Brand- und Rauchausbreitung beitragen können (z. B. Öffnungen in Wänden und Decken), sind der Abteilung Brandschutzmanagement zu melden.

Fenster und Türen sind im Brandfall zu schließen aber nicht zu verschließen. Ein ungehinderter Zugang für die Flughafenfeuerwehr muss gewährleistet sein. Nach Dienstschluss sind Fenster und Türen zu schließen.

Sollte ein verrauchter Flur nicht mehr begehbar sein, so ist die Tür nach Möglichkeit mit feuchten Tüchern abzudichten, um so einen Raucheintritt zu verhindern. In diesem Fall ist der Aufenthalt bei geschlossener Tür am sichersten. Machen Sie per Telefon (Notruf: intern -112 oder Mobiltelefon 0211 421-112) oder am Fenster auf sich aufmerksam. Die Raumnummer ist an der Innenseite der Tür angegeben.



Türansicht Innenraum



Raumnummer an Türinnenseite

Die Kennzeichnung setzt sich aus dem Gebäudekürzel, der Etage sowie der Raumnummer zusammen. Im Beispiel: VW (Verwaltungsgebäude); 3.024 (Ebene 3, Raum 024).

Die in den Treppenräumen sowie in den Gebäuden befindlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen werden automatisch oder auf Anforderungen der Flughafenfeuerwehr geöffnet.

3.3 Flucht- und Rettungswege

Die Fluchtwege müssen stets frei von Hindernissen sein. Fenster, die als Notausgänge genutzt werden, dürfen nicht mit Gegenständen (z. B. Blumentöpfe, Drucker, Zeitschriftensammlungen) verstellt werden. Fluchtwegtüren und Notausgänge müssen jederzeit in Laufrichtung ohne Hilfsmittel leicht geöffnet werden können.

In Fluren und Treppenräumen dürfen keine Brandlasten aufgestellt werden. Darunter fallen z. B. Kopiergeräte, Tische, Stühle etc., die den Flucht- und Rettungsweg einengen und gleichzeitig eine Brandlast darstellen. Ausnahmen können nur nach Genehmigung durch die Abteilung Brandschutzmanagement gestattet werden.

Gekennzeichnete Flächen sowie Einrichtungen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Zugänge und Zufahrten für Rettungskräfte müssen ebenfalls freigehalten werden.

Die Kennzeichnung der Fluchtwege muss stets erkennbar sein und darf nicht demontiert, verstellt, verhängt oder abgedeckt werden.

Die Fluchtwege sind auf den Flucht- und Rettungswegplänen abgebildet. Überprüfen Sie, welcher Weg für Sie am schnellsten ins Freie führt.

Türen, die als Notausgänge genutzt werden, sind entsprechend beschildert. Im Terminalbereich werden zur Kennzeichnung der Fluchttüren und nächstgelegenen Ausgänge zusätzlich grüne Blitzleuchten und grüne Fluchtwegleitlichter im Bodenbereich eingesetzt, die im Gefahrenfall aktiviert werden.

Viele Notausgangstüren werden im Brand- und Gefahrenfall automatisch geöffnet. Sind Notausgänge elektrisch verriegelt, können diese durch Betätigen der rot gekennzeichneten Nottaste der Türsicherung geöffnet werden.

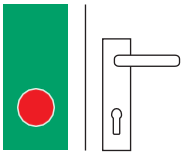

Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen:



Kennzeichnung der Sammelplätze:



3.4 Melde- und Löscheinrichtungen

3.4.1 Meldeeinrichtungen

Die Meldung eines Brandes oder einer Verrauchung erfolgt in den meisten Gebäuden über die automatische Brandmeldeanlage.

Meldeeinrichtungen dürfen durch umliegende Bauteile und Gegenstände nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Hierzu ist im Wesentlich ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Handfeuermelder müssen jederzeit sichtbar sein und dürfen nicht durch Bauteile und Gegenstände verdeckt werden. Eine Leitungsverlegung im Nahbereich von Brandmeldern ist unzulässig.

Das Verändern von Brandmeldern, Handfeuermeldern und allgemeinen Sicherheitseinrichtungen in der Lage und Position, auch provisorische Maßnahmen, ist ohne Zustimmung der Abteilung Brandschutzmanagement oder der Flughafenfeuerwehr nicht zulässig.

Informieren Sie sich, ob in Ihrem Bereich eine Brandmeldeanlage vorhanden ist. Sie ersetzt nicht die manuelle Meldung eines Entstehungsbrandes, da eine gewisse Zeitverzögerung bis zur automatischen Meldung eintritt. Weiter dient die manuelle Meldung einer zeitnahen Alarmierung der Feuerwehr für Gebäudebereiche ohne automatische Brandmeldeanlage.

Bei einer automatischen Brandmeldung erfolgt in einigen Bereichen eine automatische Personenalarmierung mittels Hupen oder Sirenen.

Manuelle Brandmeldung

Über alle Telefone der FDG kann eine Meldung direkt über die interne Rufnummer 112 erfolgen. Bei einigen Telefonanlagen auf dem Flughafengelände ist abweichend zu der Rufnummer 112 eine andere Notrufnummer an den Telefonapparaten angegeben.

Erfolgt eine Meldung über ein Mobiltelefon oder ein öffentliches Telefon, so ist die Rufnummer 0211 421-112 zu wählen.

Über die Bündelfunkgeräte kann eine direkte Verbindung zur Flughafenfeuerwehr hergestellt werden.

Kennzeichnung einer manuellen Brandmeldemöglichkeit:
(Brandmeldetelefon)





Kennzeichnung eines Notruftelefons:

Eine Alarmierung kann ebenfalls über eine Notrufsäule erfolgen.

Bedienung der Notrufsäule:

Es sind der gekennzeichnete Schalter in Pfeilrichtung oder der SOS Druckknopf zu betätigen. Warten Sie, bis die Flughafenfeuerwehr sich meldet.

Kennzeichnung:





Alarmierung, Absetzen eines Notrufes innerhalb einer Aufzugkabine

Sämtliche Sprechstellen in den Aufzügen des Terminals und der Nebengebäude sind direkt mit der Flughafenfeuerwehr verbunden.

Durch Betätigen der Notruftaste in der Aufzugskabine wird eine Sprechverbindung mit der Flughafenfeuerwehr hergestellt.

Nachfolgende Angaben sind bei einer Meldung über den Aufzugnotruf erforderlich.

Name
Gebäude (z. B. Terminal, Verwaltung, DACC)
Aufzugnummer (ist innerhalb der Aufzugkabine angegeben)
Was ist geschehen? (z. B. Aufzug außer Betrieb)
In welcher Etage steht der Aufzug? (Angabe wenn möglich)
Sind verletzte Personen in der Aufzugkabine?

Eine direkte Brandmeldung kann ebenfalls über die Handfeuermelder erfolgen:



Kennzeichnung der Handfeuermelder

Bedienung der Handfeuermelder:
Nach dem Einschlagen der Scheibe den schwarzen Druckknopf tief eindrücken. Bei erfolgter Meldung leuchtet eine rote Leuchtdiode.

3.4.2 Löscheinrichtungen

Das Terminal sowie einige weitere Gebäude werden durch automatische Sprinkleranlagen geschützt. Zusätzlich sind in einigen Bereichen Sonderlöschanlagen vorhanden.

Im Zusammenhang mit stationären Löschanlagen sind definierte, zulässige Lagerhöhen sowie Anforderungen an das Lagern in Regalen und zu Abständen zu Löschdüsen / Sprinklern zu beachten. Weiter dürfen die Sprühbilder der Löscheinrichtungen durch aufgestellte Gegenstände, Lagereinrichtungen sowie Lagergüter nicht behindert werden.

Informieren Sie sich, welche Löschanlagen in den einzelnen Arbeitsbereichen installiert sind.

Der Zutritt zu Räumen mit Löschanlagen für gasförmige Löschmittel bzw. Aerosole ist nur nach Genehmigung der Betriebsverantwortlichen möglich. Personen, welche Zutritt zu gefährdeten Bereichen / Löschbereichen vorgenannter Löschanlagen benötigen, müssen vor Arbeitsaufnahme über die möglichen Gefährdungen durch das Löschmittel sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

Meldeeinrichtungen, Feuerlöscher, Wandhydranten und sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen niemals verstellt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen auch nicht verändert werden.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in allen Gebäuden an gekennzeichneten Stellen Handfeuerlöscher vorhanden. Alle Mitarbeiter müssen informiert sein, an welcher Stelle des jeweiligen Arbeitsbereiches ein Handfeuerlöscher oder sonstige Löschgeräte bereit gestellt sind. Im Vorfeldbereich und in den Parkhäusern stehen zusätzlich fahrbare Feuerlöscher zur Verfügung.

Nachfolgende manuelle Löscheinrichtungen stehen in den Gebäuden und auf dem Vorfeld zur Verfügung.



Handfeuerlöscher



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung (Allgemeines Zeichen)



Wandhydrant

3.5 Verhalten im Brand- und Gefahrenfall

Bei einer akustischen Alarmierung, der Anweisung durch die Flughafenfeuerwehr oder durch das Sicherheitspersonal, ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

Im Brand- und Gefahrenfall gilt der Grundsatz:

Ruhe bewahren

Mitarbeiter im Gefahrenbereich sollen Ruhe und Besonnenheit bewahren.

Unüberlegtes Handeln kann zu falschen Reaktionen führen.

Weitere Personen im Gefahrenbereich über die Gefahrensituation informieren.

Menschen retten

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen hat Menschenrettung stets Vorrang vor dem Sachschutz oder der Brandbekämpfung. Eigenschutz beachten: Nicht selber in Gefahr bringen.

Gefahrenbereich verlassen / Arbeitsbereich verlassen

Alle Arbeiten sind unverzüglich einzustellen. Möglichst alle Arbeitsgeräte abschalten. Bei Brand an elektrischen Anlagen sind diese stromlos zu schalten.



Rauch ist gefährlicher als Feuer

Muss ein verrauchter Abschnitt, z. B. Flur zur Flucht genutzt werden, so ist dieser gebückt oder kriechend zu durchqueren. Kann das Gebäude aufgrund einer Rauchentwicklung in den Fluren nicht verlassen werden, ist der Aufenthalt hinter geschlossenen Türen am sichersten. Setzten Sie per Telefon einen Notruf ab (intern -112 oder Mobiltelefon 0211 421-112) und machen Sie sich am Fenster bemerkbar.

Beim Verlassen des Arbeitsbereiches und des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzten. Benutzten Sie stets den schnellsten Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich.

Beim Verlassen des persönlichen Arbeitsbereiches sind die Türen und Fenster zu schließen. Türen dürfen nicht verschlossen werden, um den Zugang für die Flughafenfeuerwehr zu ermöglichen.

Beim Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Rauch- und Brandschutztüren nach dem Passieren wieder geschlossen werden. Hierdurch kann einer Rauchausbreitung entgegengewirkt werden.

Machen Sie Kollegen und andere Personen auf die Gebäuderäumung aufmerksam.

Besucher, die sich im Gebäude aufhalten, sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen. Mitarbeiter, die Besuch empfangen haben, sind für die Betreuung und für das Verlassen der Besucher aus dem Gefahrenbereich verantwortlich.

Hilfsbedürftige Personen sind beim Verlassen des Gebäudes in besonderem Maße zu unterstützen. Das betrifft insbesondere Personen mit Beeinträchtigung hinsichtlich der Mobilität (beispielsweise Rollstuhlfahrer) und der Sinneswahrnehmungen (Sehen und Hören).

Aufzüge nicht benutzen



Alle Aufzüge werden im Brand- und Gefahrenfall automatisch außer Betrieb genommen. Personen, die einen Aufzug benutzen möchten, sind daran zu hindern.

Hilfsbedürftige Personen, die auf einen Aufzug angewiesen sind, müssen in einen sicheren Bereich begleitet werden.

Sichere Bereiche sind beispielsweise:
- → andere Brandbekämpfungsabschnitte im Terminal
- → Treppenräume
- → Fluggastbrücken im Terminal (fester Teil)
- → Aufzugvorräume mit Schleuse und Treppenraumanbindung

Über einen Notruf (0211 421-112) kann Hilfe angefordert werden. Merken Sie sich den Standort. Alle Treppenräume sind in jeder Etage / Ebene gekennzeichnet mit Name und Etagennummer (z. B. TZ 29 E3 – Klartext: Treppenraum Zentral-gebäude 29, Ebene E3).



Sammelplatz aufsuchen



Nach dem Verlassen des Gebäudes ist der nächstgelegene Sammelplatz aufzusuchen. Die Lage der Sammelplätze ist den Flucht- und Rettungswegplänen sowie dem in der Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Warten Sie dort auf weitere Anweisungen.

Die Sammelplätze werden von einem Sammelplatzleiter betreut.

Eventuell vermisste Personen sind dem Sammelplatzleiter oder der Feuerwehr zu melden.

Ist ein gefahrloses Verlassen des Gebäudes möglich, können persönliche Wertsachen (Kleidungsstücke, Taschen) mitgenommen werden.

Achten Sie auf dem Vorfeld auf den Fahrzeug- und Luftverkehr.

Anordnungen der Flughafenfeuerwehr und des Sicherheitspersonals sind Folge zu leisten !

Betreten des Gebäudes / Gebäudebereiches:
Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Flughafenfeuerwehr oder durch das Sicherheitspersonal wieder betreten werden.

Bei laufender akustischer Alarmierung darf das Gebäude / der Gefahrenbereich nicht betreten werden.

3.6 Brand melden

Es gilt der Grundsatz:

Ein Brand ist generell vor eigenen Löschversuchen der Flughafenfeuerwehr zu melden. Auch bereits abgelöschte Brände sind der Flughafenfeuer zwecks Nachlöscharbeiten zu melden.

Sind mehrere Personen am Ort der Brandentstehung anwesend, ist die Brandmeldung parallel zum Löschversuch von einer anderen Person durchzuführen.

Brandmeldeeinrichtungen sind in den aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen angegeben.

Meldeinhalte bei Meldung über eine Sprechverbindung:



Wo ist es geschehen?
Genaue Angabe über den Ort, Gebäude, Raumnummer, Ebene

Was ist geschehen?
Handelt es sich um einen bereits entwickelten Brand, ist bereits eine starke Verrauchung eingetreten?

Sind Menschen verletzt oder in Gefahr?
Welche Art der Verletzungen, Anzahl der Verletzten?

Wer meldet?
Nennen Sie Ihren Namen!

Warten Sie auf Rückfragen.
Grundsätzlich beendet die Flughafenfeuerwehr die Meldung.

Eine Brandmeldung kann auch über einen Handfeuermelder erfolgen. Sie sollte durch die telefonische Meldung ergänzt werden.



3.7 Alarmsignale und Anweisungen

Die Flughafenfeuerwehr übernimmt alle erforderlichen Alarmierungen und Benachrichtigungen. Die akustische Alarmierung der Personen im Brand- und Gefahrenfall unterscheidet sich in den Gebäuden auf dem Flughafengelände aufgrund unterschiedlicher technischer Ausstattungen.

Grundsätzlich ist bei einer Alarmierung – auch wenn es sich um einen Probealarm handelt – das Gebäude zu verlassen.

Es bestehen grundsätzlich drei Alarmierungsmöglichkeiten:

1. Individuelle Alarmierung durch die Flughafenfeuerwehr anhand eines Megaphons:

   Sirenenton mit anschließender Durchsage.

   Textbeispiel:
   „Achtung bitte, hier spricht die Feuerwehr. Bitte verlassen Sie das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege ins Freie. Suchen Sie ohne Hast den Sammelplatz (Benennung des Sammelplatzes) auf“.

   Betreten Sie notwendigenfalls den Flur, um die Durchsage deutlich zu verstehen.

   Befolgen Sie die Anweisungen der Flughafenfeuerwehr und geben Sie die Anweisungen an benachbarte Bereiche weiter. Machen Sie weitere Personen auf die Alarmierung aufmerksam.

2. Alarmierung durch Sirenenton (z. B. Verwaltungsgebäude der FDG, Werkstattgebäude, DUS Air Cargo Center):

   Es ertönt ein auf- und abschwellender Alarmton.

3. In den Abfertigungsgebäuden erfolgt eine Alarmierung über Lautsprecheranlagen. Die Durchsage erfolgt viersprachig: deutsch, englisch, französisch und türkisch. Vor jedem Sprachabschnitt ertönt ein lauter Sirenenton. Bereits bei Wahrnehmung des Sirenentons ist unverzüglich eine Gebäuderäumung einzuleiten.

   Der Text lautet:
   „Achtung bitte, aufgrund eines besonderen Vorkommnisses ist dieser Abfertigungsbereich zu räumen. Bewahren Sie Ruhe und unterstützen Sie Behinderte. Verlassen Sie den Bereich zügig auf den gekennzeichneten Fluchtwegen ins Freie. Keine Aufzüge und Rolltreppen benutzen. Folgen Sie den Anweisungen des Sicherheitspersonals.“

Verhalten bei Probe- und Übungsalarmen

Probe- und Übungsalarme werden unangemeldet zur Überprüfung der Sicherheitsorganisation durchgeführt.

Bei den Probealarmen und Übungen ist entsprechend einem Ernstfall zu handeln.

Jeder Mitarbeitende hat die Anweisungen zu befolgen.

Eine Entwarnung bzw. Beendigung der Übung erfolgt durch die Flughafenfeuerwehr.

In nachfolgender Auflistung sind die jeweiligen Alarmierungseinrichtungen innerhalb der Gebäude angegeben. Grundsätzlich kann eine manuelle Alarmierung per Megaphon durch die Flughafenfeuerwehr oder das Sicherheitspersonal erfolgen.

Vorwiegend in den Technikbereichen, in denen ein Grundgeräuschpegel gegeben ist, wird die akustische Alarmierung (Sirenen) mit einer optischen Alarmierung ergänzt.

Die optische Alarmierung erfolgt über „rote Blitzleuchten“.



Rote Blitzleuchte

In nachfolgenden Bereichen erfolgt zusätzlich eine optische Alarmierung:

- → Flugsteig B, Gepäcksortierhalle
- → Flugsteig C, Gepäcksortierhalle
- → Flugsteig C, Lüftungszentrale E3
- → Flugsteig C, Lüftungszentrale U1
- → Gepäcktunnel zwischen Flugsteig B und Flugsteig C
- → Interimshalle Gepäcksortierung (Vorfeld Flugsteig C)
- → Flugzeughallen 7 und 8 (Hangarflächen)

Gebäude	Alarmierungseinrichtung	
	Textdurchsage mit Sirene	Sirene
Altes Frachtgebäude		X
Betriebshof 10 kV Umspannwerk		X
Betriebshof RWB		X
Betriebsgebäude SkyTrain		X
Betriebsgebäude RKB West / Ost		X
Blockheizkraftwerk I und II		X
Check-In Halle am Fernbahnhof	X	
DUS Air Cargo Center		X
Feuerwache Nord		X
Hauptfeuerwache		X
Flugsteig A / Zentralgebäude A	X	
Flugsteig B / Zentralgebäude B	X	
alter Tower (Flugsteig B)		X
Flugsteig C / Zentralgebäude C	X	
Gepäcktunnel B-C		X
Transferverbindungsgänge A-B & B-C	X	
Zentralgebäude Ost	X	
GAT-Terminal		X
Gate Gourmet Bordküche		X
Hallen 1–3		X
Halle 4/4a		X
Halle 7		X
Halle 8		X
Halle 10		X
Heizwerk III		X
Hotel Sheraton	X	X (Technikräume)
Interimshalle Gepäcksortierung (Vorfeld Flugsteig C)		X
Mietwagenzentrum	X	
Modul D		X
Parkhaus 1 (Tiefgarage)	X	
Parkhaus 2	X	
Parkhaus 3	X	
Parkhaus 3, EG (außer Parkflächen)		X
Parkhaus 4		X
Parkhaus 5	X	
Parkhaus 7	X	
Parkhaus 8		X
Polizeigebäude / Wache		X
Ringeltaube	keine Alarmierung vorhanden	
Station C2		
Tanklager / Gebäude der Tankdienstgesellschaften		X
Versorgungsstraße	X (Technikräume)	X
Verwaltungsgebäude DUS Zentrale		X
Wärmeübergabestation		X
Werkstatt- und Betriebstechnikgebäude		X
Werkstattgebäude RWA		X
Werkstattgebäude 346		X
Winterdiensthalle		X

3.8 Löschversuch unternehmen

Eine Brandbekämpfung darf nur eingeleitet werden, wenn diese ohne eigene Gefährdung durchführbar ist. Hierbei sollten mehrere Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher) gleichzeitig eingesetzt werden.

Es gelten nachfolgende Grundsätze:

Vor der Brandbekämpfung ist der Brand zu melden!

Eine Brandbekämpfung sollte nach Möglichkeit nicht alleine durchgeführt werden.

Ein Rückzugsweg muss stets offen gehalten werden.

Die Standorte von Handfeuerlöschern sind in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen angegeben.

Jeder Benutzung eines Feuerlöschers ist der Flughafenfeuerwehr zu melden (Tel. 421-7955), damit der Feuerlöscher im Nachgang geprüft und wieder einsatzbereit wird.

3.8.1 Löschen mit einem Handfeuerlöscher

Alle Feuerlöscher sind nach dem gleichen Funktionsprinzip aufgebaut.



1. Gekennzeichnete Sicherung herausziehen, ggf. Knopf eindrücken
2. Löschrohr oder Schlauch am Ende des Schlauches fassen, auf den Brandherd richten und
3. Druckhebel betätigen.

Da unterschiedliche Handfeuerlöschgeräte vorgehalten werden, soll sich jeder Mitarbeitende über die Funktionsweise der Handfeuerlöschgeräte in dem jeweiligen Arbeitsbereich informieren. Auf jedem Handfeuerlöscher ist eine Bedienungsanleitung abgedruckt.

Zusätzlich ist auf allen Feuerlöschgeräten die Eignung des Brandbekämpfungsmittels für die Brandklassen nach DIN EN 3 angegeben.

Brandbekämpfungsmittel (Löschmittel):

Wasser:
Handfeuerlöschgeräte mit dem Löschmittel Wasser werden mit dem Kennbuchstaben W auf dem Feuerlöscher gekennzeichnet. Wasser ist geeignet für alle Feststoffbrände (Brandklasse A).

Schaum:
Handfeuerlöschgeräte mit dem Löschmittel Schaum werden mit dem Kennbuchstaben S auf dem Feuerlöscher gekennzeichnet. Schaum ist geeignet für alle Feststoffbrände (Brandklasse A) und Flüssigkeitsbrände (Brandklasse B).

ABC-Pulver:
Pulver-Handfeuerlöschgeräte sind mit dem Kennbuchstaben ABC gekennzeichnet. Das Löschmittel ABC-Pulver ist geeignet für alle Feststoffbrände (Brandklasse A), brennbare Flüssigkeiten (Brandklasse B) und brennbare gasförmige Stoffe (Brandklasse C). Bei Feststoffbränden ist das Löschpulver möglichst vollflächig auf den Brandherd aufzubringen und zu bedecken. Bei Bränden von Flüssigkeiten und Gasen ist die Pulverwolke in die Flammen zu richten.

Kohlendioxid (CO_2):
Handfeuerlöschgeräte mit dem Löschmittel Kohlendioxid werden mit dem Kennbuchstaben K auf dem Feuerlöscher gekennzeichnet. Das Löschmittel Kohlendioxid ist geeignet für brennbare flüssige Stoffe (Brandklasse B). Aufgrund der rückstandslosen Brandbekämpfung wird es in der Regel bei Elektrobränden eingesetzt. Beim Löschvorgang ist auf den Personenschutz zu achten, da Kohlendioxid ein sauerstoffverdrängendes Gas ist.

Fettbrandlöscher:
Handfeuerlöschgeräte mit dem speziellen Fettbrandlöschmittel (Flüssiglöschmittel) sind mit dem Buchstaben F gekennzeichnet. Fettbrandlöscher werden in Küchenbereichen vorgehalten und sind zur Brandbekämpfung von Speiseölbränden und Fettbränden geeignet. Fettbrände nie mit Wasser löschen!

Jede Benutzung von Feuerlöschgeräten ist der Flughafenfeuerwehr zu melden.

Bei der Bekämpfung eines Entstehungsbrandes ist die Lösch- und Einsatztaktik gemäß Kapitel 3.8.2 anzuwenden.

Übungen für den richtigen Umgang mit Handfeuerlöschgeräten können auf Anfrage bei der Flughafenfeuerwehr durchgeführt werden.

3.8.2 Richtiger Umgang mit Handfeuerlöschern, Einsatztaktik

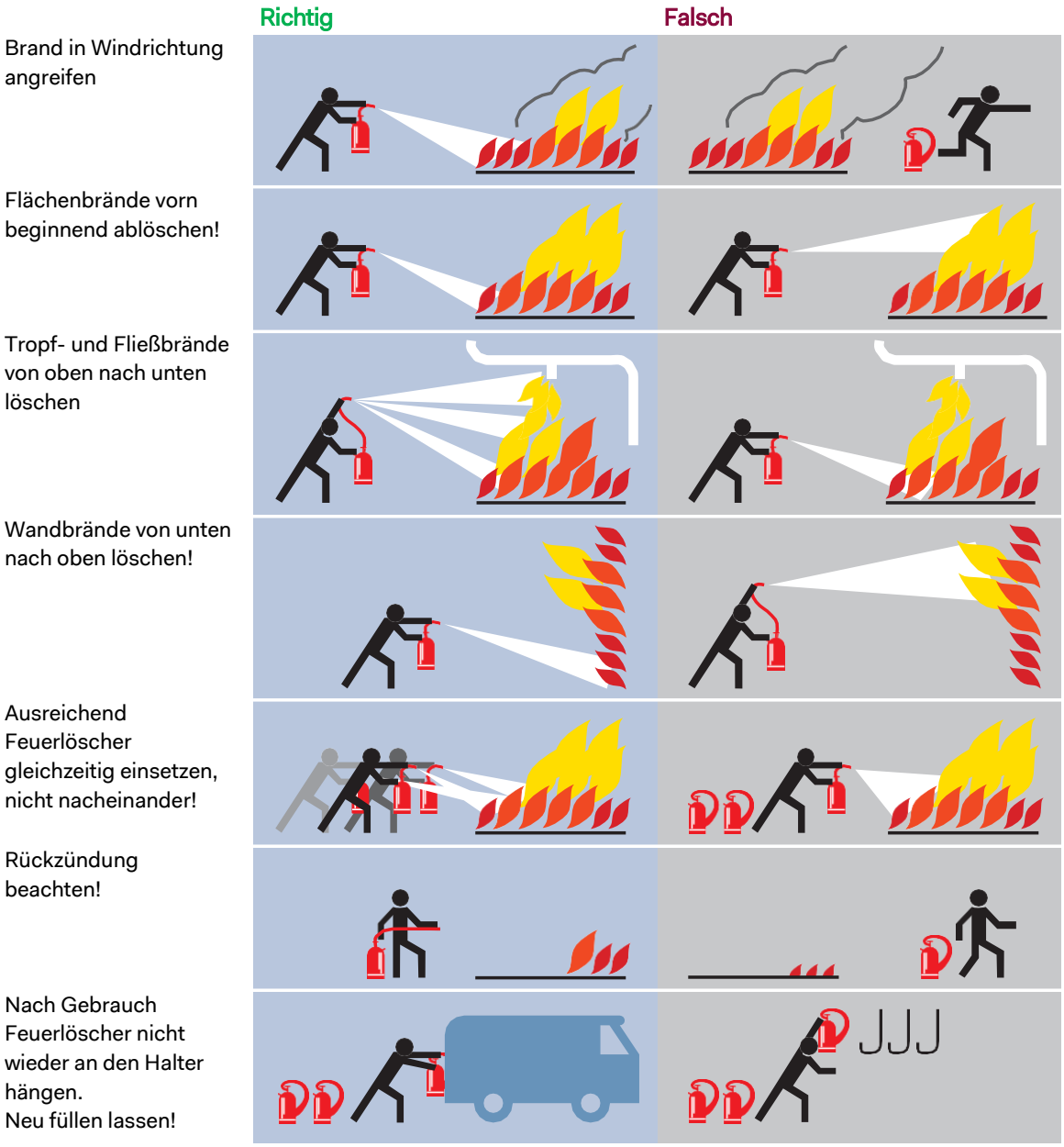

3.8.3 Ablöschen brennender Kleidung mit einem Feuerlöscher

Zum Ablöschen von Personen mit brennender Kleidung sind Löschdecken nicht geeignet. In diesen Fällen sind Feuerlöscher das geeignetere Hilfsmittel.

Hinweise zum richtigen Einsatz des Feuerlöschers bei Personenbränden:

→ Einen Mindestabstand von 2 bis 3 m zur brennenden Person einhalten.

→ Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.

→ Den ersten Löschstrahl auf Oberkörper (Brust und Schulter) richten, um Hals und Kopf vor hochzündelnden Flammen zu schützen, anschließend den Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen.

3.8.4 Löschen mittels eines Wandhydranten

Wandhydranten sind in vielen Gebäuden, z. B. in den Tiefgaragen oder Flugzeughallen als Selbsthilfe-Einrichtungen vorhanden.

Bedienen des Wandhydranten:



Wandhydranten mit formstabilen Schläuchen:

1. Absperrung des Wasserstrahlrohres am Schlauchende überprüfen. Düse zudrehen.

2. Absperrventil bzw. Handrad an der Wassereinspeisung ganz aufdrehen.

3. Schlauchhaspel herausschwenken und Schlauch bis zum Brandherd ziehen.

4. Strahlrohr auf den Brandherd richten.

5. Düse zur Wasserfreigabe aufdrehen.

Hinweis: Die Benutzung der Wandhydranten darf nur im Gefahrenfall erfolgen. Die Wasserfreigabe wird als Meldung zur Feuerwehr weitergeleitet.

4 Erste-Hilfe-Station / Notruf

Grundsätzlich ist bei schweren Unfällen der Rettungsdienst der Flughafenfeuerwehr zu verständigen.



Telefon
Intern: 112
Extern: 0211 421-112
Bündelfunk: Notruftaste

Bei leichten Verletzungen kann die Sanitätsstation in der Hauptwache der Flughafenfeuerwehr selbstständig aufgesucht werden.

Defibrillator (AED)



Ein automatisierter externer Defibrillator (AED) ist ein Gerät, welches durch den Laien problemlos bei bewusstlosen Personen eingesetzt werden kann. Richtig eingesetzt, kann ein automatisierter externer Defibrillator zwei typische Ursachen für einen Kreislaufstillstand erkennen und reagieren (Kammerflimmern und Herzstillstand).



Über eine eingebaute Sprachfunktion gibt das Gerät an, welche Handgriffe in welcher Reihenfolge durchzuführen sind. Eine Fehlbedienung ist nicht möglich.

In den Gebäuden der FDG sind zahlreiche Defibrillatoren vorhanden. Die Standorte sind auf den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen angegeben.

Verpflichtung zur Hilfeleistung

Wer im Notfall von seinen Mitmenschen Erste Hilfe erwartet, sollte selbst fähig sein und es als seine Pflicht ansehen, anderen zu helfen. Bei Unglücksfällen oder Not zu helfen, ist nicht nur eine humanitäre, sondern auch eine rechtliche Pflicht.

Erste Hilfe

Erste Hilfe bedeutet u.a.
→ „lebensrettende Sofortmaßnahmen“ durchführen
→ den Verletzten vor zusätzlichen Schädigungen und Gefahren bewahren,
→ Schmerzen lindern
→ den Verletzten betreuen
→ einen Notruf veranlassen

Der Ersthelfer soll durch Ruhe, sicheres Auftreten, umsichtiges Handeln und beruhigenden Zuspruch auf die betroffenen und umherstehenden Personen einwirken.

Ausbildungen als Ersthelfer werden bei der FDG durch den Bereich Personalentwicklung durchgeführt. Jede Organisationseinheit verfügt somit über mehrere Ersthelfer bei Unfällen.

5 Brandschutzordnung Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 gilt für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben und beinhaltet zusätzliche Informationen für die betrieblichen Brandschutzbelange innerhalb von Gebäuden.

Darüber hinaus sind weitere Regelwerke der Flughafen Düsseldorf GmbH zu berücksichtigen, die entsprechende Maßnahmen und Zuständigkeiten regeln. Diese sind beispielsweise:

- → Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- → Gefahrenabwehrplan (GAP)
- → Alarm- und Ausrückeordnung der Flughafenfeuerwehr
- → Baustellenordnung
- → Flugplatzhandbuch

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur sind:

- → Leiter der Flughafenfeuerwehr
- → Leiter Notfall- und Safety-Management
- → Leiter Brandschutzmanagement (Brandschutzsicherheitsingenieur / Brandschutzbeauftragter)
- → Führungskräfte und betriebliche Vorgesetzte im FDG-Konzern
- → Brandschutzhelfer

Leiter Flughafenfeuerwehr

Die Flughafenfeuerwehr und der Rettungsdienst unterstehen dem Leiter der Flughafenfeuerwehr. Die Flughafenfeuerwehr (Flugfeldbrandschutz, Gebäudebrandschutz) ist vorwiegend für den abwehrenden Brandschutz zuständig. Die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten sind in weiteren Regelwerken definiert.

Leiter Notfall- und Safety Management

Der Notfallmanager der FDG leitet den Krisenstab der FDG und ist für den Gefahrenabwehrplan zuständig. Konkrete Aufgaben und Handlungsanweisungen, beispielsweise bei Gebäuderäumung oder einer Havarie auf dem Vorfeld, sind im Gefahrenabwehrplan beschrieben. Dem Gefahrenabwehrplan ist ein umfassendes Trainingskonzept anhängig.

Leiter Brandschutzmanagement (Brandschutzbeauftragter)

Der bestellte Brandschutzbeauftragte ist zugleich Leiter der Abteilung Brandschutzmanagement und für den betrieblich-organisatorischen Brandschutz zuständig. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten / Abteilung Brandschutzmanagement sind an anderer Stelle geregelt und umfassen im Wesentlichen auch die Aufgaben des typischen Brandschutz-beauftragten. Er ist Ansprechperson für alle Mitarbeitenden der FDG und der unterwiesenen Brandschutzhelfer.

Führungskräfte und betriebliche Vorgesetzte

Führungskräfte und betriebliche Vorgesetzte übernehmen bei der Brandverhütung, der Einhaltung brandschutztechnischer Regelwerke und im Brandfall eine wichtige Vorbild-Funktion.

Die Führungskräfte und betriebliche Vorgesetzte sind für die Veröffentlichung der Brandschutzordnung in ihren Bereichen verantwortlich.

Es gelten die in **Anlage A1** zur BSO beschriebenen Hinweise für die Unterweisung der Mitarbeitenden.

Sie sind für die Umsetzung der Brandschutzordnung in ihren Bereichen zuständig und müssen die Einhaltung überwachen und durchsetzen.

Bei einer Alarmierung im Gebäude sollen sie die eingeleitete Räumung unterstützen. Insbesondere obliegt ihnen die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Brandschutzhelfer

Innerhalb des Unternehmens werden kontinuierlich Brandschutzhelfer nach DGUV unterwiesen. Ihre Aufgabe beschränkt sich auf die Unterstützung des Brandschutzbeauftragten. Es sind in der Regel ortskundige Mitarbeiter, welche eine Gebäuderäumung unterstützen. Sie achten in ihren Bereichen auf die Einhaltung der Brandschutzordnung Teile A und B und dienen den weiteren Mitarbeitern als Ansprechperson. Die Unterweisung erfolgt betriebs-intern und wird regelmäßig wiederholt.

6 Lageplan mit Sammelplätzen

Düsseldorf Airport DUS

Lageplan mit Sammelplätzen

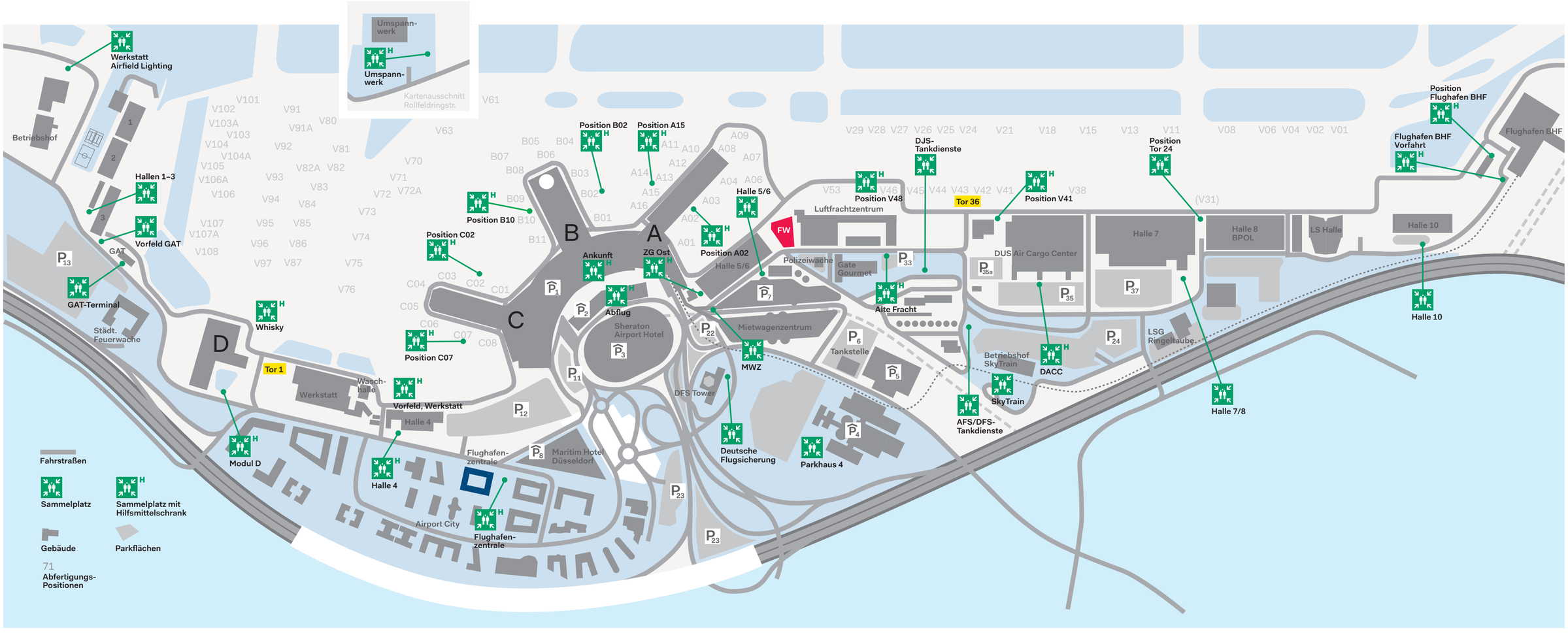

Lageplan mit Sammelplätzen, Stand: 27. Januar 2023
© Düsseldorf Airport

Anlagen zur Brandschutzordnung

Anlage A1

Merkblatt zur Unterweisung der Mitarbeitenden

A1

A1 Merkblatt zur Unterweisung der Mitarbeitenden

Dieses Merkblatt soll als Informationsblatt zur Unterweisung von Mitarbeitenden dienen. Da eine Brandgefahr eine ernste Bedrohung darstellt, besteht eine Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitarbeitenden, Personen anderer Unternehmen, Passagieren und Besuchern, auch im Hinblick auf die Sicherstellung der ständigen Betriebsbereitschaft des Flughafens.

Aufgabe des Unterweisenden (Vortragenden) muss es sein, die Mitarbeitenden gezielt über ihre Einsatzgebiete zu informieren und sie anschließend entsprechend für sicherheitsgerechtes Verhalten im Brand- und Gefahrenfall zu motivieren.

Der Center-/ Abteilungsleiter kann die Unterweisungspflicht auch an geeignete Mitarbeiter des Bereiches delegieren.

Schulungsmaterial zur Durchführung von Brandschutzunterweisungen kann bei Bedarf von der Abteilung Brandschutzmanagement zur Verfügung gestellt werden.

Die Führungskräfte müssen sich sicher sein, dass der Mitarbeitende alle wesentlichen Verhaltensregeln verstanden hat und diese auch anwendet. Die Unterweisung ist von dem Mitarbeitenden schriftlich zu bestätigen.

Bevor der Vorgesetzte die Unterweisung durchführt, muss er sich selber über den Arbeitsbereich informieren. Die Unterweisung muss anhand der Brandschutzordnung erfolgen und eine örtliche Begehung beinhalten.

Nach Durchführung der Unterweisung soll die Führungskraft bei Bedarf die Brandschutzordnung an die Mitarbeitenden gegen schriftliche Empfangs-bestätigung ausgeben oder an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen. Weitere Exemplare können bei Bedarf bei der Abteilung Brandschutzmanagement angefordert werden.

Die Brandschutzordnung steht allen Mitarbeitenden auch im Intranet der Flughafen Düsseldorf GmbH zur Verfügung.

Ergänzend stehen Schulungsfilme, beispielsweise für die richtige Handhabung von Handfeuerlöschern und Wandhydranten, ebenfalls im Intranet zur Verfügung.

Für die Unterweisung der Mitarbeitenden dienen folgende Anhaltspunkte:

→ Besonders wichtig ist die Kenntnis der Flucht- und Rettungswege und der brandschutztechnischen Einrichtungen.

→ Vorstellung der Brandschutzordnung

→ Unterweisung bzw. gemeinsames Besprechen der Brandschutzordnung

Bei neuen Mitarbeitenden, die ihren Arbeitsplatz bzw. Arbeitsbereich gewechselt haben: Fragen Sie nach, ob der Mitarbeitende die Brandschutzordnung kennt und diese bereits zur Kenntnis genommen hat. Falls nicht, ist dies nachzuholen.

Nachfolgende Punkte müssen in der Unterweisung wiedergegeben bzw. erläutert werden:

→ Der Mitarbeitende ist über mögliche Gefahrenbereiche innerhalb des Arbeitsbereiches zu informieren und ggf. separat gemäß den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken zu unterweisen.

→ Die vorbeugenden organisatorischen Brandschutzmaßnahmen (Kapitel 3) müssen besprochen werden.

→ Besondere Brandschutzeinrichtungen im jeweiligen Arbeitsbereich müssen bekannt gegeben werden. Hierzu zählen z.B. Brandschutztüren, Brandschutztore, bauliche Abschlüsse.

→ Möglichkeiten über Brandmeldeeinrichtungen innerhalb des Arbeitsbereiches.

→ Die vorbeugenden anlagentechnischen Maßnahmen müssen bekannt gegeben werden. Beispielsweise automatische Brandmeldeeinrichtungen, mechanische Entrauchungseinrichtungen, elektroakustische Alarmierungseinrichtungen, automatische Feuerlöscheinrichtungen.

→ Art der vorhandenen manuellen Feuerlöscheinrichtungen (Wandhydranten, Handfeuerlöscher).

→ Die Unterweisung muss insbesondere das richtige Verhalten im Brand- und Gefahrenfall sowie bei einer Gebäuderäumung enthalten.

→ Im Rahmen des Gefahrenabwehrmanagements unterstützen insbesondere die mit Sicherheitsaufgaben betrauten Mitarbeitenden den Ablauf einer Gebäuderäumung. Hierzu werden zusätzliche Schulungen im Rahmen des Gefahrenabwehrplanes und im Schulungsprogramm „Verhalten im Brand- und Gefahrenfall“ durchgeführt.

Nach der theoretischen Unterweisung in die Brandschutzordnung rundet eine Begehung des Arbeitsbereiches die Unterweisung ab. Bei der Begehung ist auf die Fluchtwegsituation hinzuweisen, sind die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen abzugehen, sind die Brandmeldeeinrichtungen zu erläutern, usw.. Falls der Sammelplatz sich nicht in unmittelbarer Sichtweite befindet, sollte dieser vor Ort aufgesucht werden.

Zur Auffrischung vorhandenen Wissens sind Wiederholungsunterweisungen nach spätestens einem Jahr durchzuführen. Hierfür steht eine PC-gestützte interaktive Schulung (eLearning) zur Verfügung.

Einzelheiten über die Unterweisungspflicht sind in einer Arbeitsanweisung der Flughafen Düsseldorf GmbH geregelt.

Nach Absprache mit der Flughafenfeuerwehr kann der Umgang mit Handfeuer-löschgeräten auch praktisch geübt werden.

Je nach Bedarf sind weitere Brandschutzmerkblätter dieser Brandschutzordnung und weitere Sicherheitsanweisungen bei der Unterweisung der Mitarbeiter anzuwenden. Eine Überprüfung des Unterweisungserfolges kann durch die Flughafenfeuerwehr oder durch die Abteilung Brandschutzmanagement erfolgen.

Anlage A2

Brandschutztechnische organisatorische Regelungen

A2

A2 Brandschutztechnische organisatorische Regelungen

Zur Sicherstellung des Brandschutzes auf dem Flughafengelände sowie in den Gebäuden am Flughafen Düsseldorf wurden organisatorische Regelungen geschaffen, die in Form von Arbeitsanweisungen bei der Flughafen Düsseldorf GmbH eingeführt wurden.

In den Arbeitsanweisungen sind organisatorische Regelungen festgelegt, die bei der Arbeitsausführung durch eigene Mitarbeitende als auch durch Fremdfirmen, die durch die Flughafen Düsseldorf GmbH beauftragt werden, zu beachten und einzuhalten sind.

Bei der selbstständigen Durchführung von brandschutzrelevanten Arbeiten und Vorgängen durch externe Firmen (Luftverkehrsgesellschaften, Tankdienstgesellschaften, Handlingspartner, Behörden, Einzelhandel, Gastronomie, usw.) müssen die relevanten Arbeitsanweisungen bzw. die relevanten Genehmigungsverfahren ebenfalls eingehalten werden.

Nachfolgend aufgeführte Arbeitsanweisungen geben einen Überblick über die organisatorischen Regelungen.

Es sind die in der jeweils aktuellen Fassung vorliegenden Vordrucke und Arbeitsanweisungen zu beachten.

	Titel
Arbeitsanweisung 002	„Erlaubnis zur Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten auf dem Gelände der Flughafen Düsseldorf GmbH“ Die Vordrucke zum Genehmigungsverfahren werden durch die beauftragende Stelle ausgegeben.
Arbeitsanweisung 006	„Sicherheitstechnische Regelungen für explosionsgefährdete Bereiche“ Vordruck für das Genehmigungsverfahren wird durch die Flughafenfeuerwehr ausgegeben.
Arbeitsanweisung 020	„Ausstellung von Kraftfahrzeugen in den Gebäuden der Flughafen Düsseldorf GmbH“
Arbeitsanweisung 021	„Ausstellung von Gegenständen in den Abfertigungsgebäuden“

	Titel
Arbeitsanweisung 030	„Unterweisung zum Verhalten im Brand- und Gefahrenfall“ Vordruck: Einstellung neuer Mitarbeitenden (Brandschutzrelevante Regelungen / Dokumentation)
Arbeitsanweisung 001	„Verfahren bei planmäßigen und störungsbedingten Außerbetriebnahmen von Sicherheitseinrichtungen“ (DUS AM – Webapplikation)
Arbeitsanweisung 068	„Prüfung durch die Abteilung Brandschutz-management bei Neu- und Umbaumaßnahmen“
Arbeitsanweisung 100	„Unterweisung in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“
Arbeitsanweisung 013	„Kabel-, Kabeltrassen- und Brandschutz-management“ Genehmigungsverfahren mittels Vordruck zur Verlegung von Leitungen u.a. zur Sicherstellung von ordnungsgemäßen Brandschottungen bei Wand- und Deckendurchführungen
Arbeitsanweisung 015	„Sicherheitskonzept für Veranstaltungen der Flughafen Düsseldorf GmbH“
Arbeitsanweisung 034	„Funktionstests von Schaumlöschanlagen“

Des Weiteren stehen nachfolgende Leitfäden und Merkblätter in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung, welche verbindlich zu beachten sind:

→ Brandschutz-Leitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen und Promotion-Aktionen
(in Deutsch und Englisch)

→ Brandschutz-Leitfaden für die Durchführung von Events im Station Airport

→ Brandschutz-Leitfaden für Konzessions- und Mietflächen im Terminal

Ergänzende Erläuterungen zu dem „Brandschutz-Leitfaden für Konzessions- und Mietflächen im Terminal“, gültig für die Reisemärkte im Terminal

- → Brandschutz-Leitfaden für Möblierungen im Bereich von Ticket- und Check-In-Countern im Terminal
- → Brandschutz-Leitfaden für die Gestaltung von Abfluggates im Terminal
- → Brandschutz-Leitfaden für hinterleuchtete und beleuchtete Werbeelemente sowie digitale Werbemedien in den Gebäuden
- → Brandschutz-Leitfaden für die Aufstellung von Inventarteilen im Terminal, insbesondere von Automaten, Werbeträgern und mobilen Absperrbändern (in Deutsch und Englisch)
- → Brandschutz-Leitfaden für Weihnachtsdekorationen im Bereich der Laden- und Gastronomieeinheiten im Terminal
- → Leitfaden zu Brandschutzanforderungen an temporäre Verkaufseinrichtungen (Pop-up) in bestehenden Ladenlokalen
- → Brandschutz-Leitfaden für die Ausstellung von Kraftfahrzeugen in den Gebäuden
- → Leitfaden zum Brand- und Explosionsschutz bei der Installation von Split-Umluftkühlgeräten
- → Brandschutz-Leitfaden als Planungsgrundlage für das Aufstellen von E-Ladesäulen in Parkhäusern
- → Brandschutz-Leitfaden für Bau- und Montagearbeiten auf dem Flughafengelände

Externe Mitarbeitende, ausführende Firmen und alle Mieter und Pächter erhalten die entsprechenden Informationen zu den geregelten Arbeitsverfahren durch die betreuenden Stellen der Flughafen Düsseldorf GmbH.

Mitarbeitende der Flughafen Düsseldorf GmbH haben über die internen Informationskanäle Zugriff auf diese Unterlagen.

Anlage A3

Verwaltungsgebäude der Flughafen Düsseldorf GmbH

A3

A3 Verwaltungsgebäude der Flughafen Düsseldorf GmbH

Das Gebäude besteht aus insgesamt 5 Büroetagen und bietet Platz für ca. 550 Arbeitsplätze. Das Erdgeschoss umfasst ein Betriebsrestaurant mit Produktionsküche sowie Konferenz- und Besprechungsräume. Die Untergeschosse dienen als Tiefgarage für ca. 210 Pkw-Stellplätze. Weiter sind in den Untergeschossen Lager- und Technikräume angeordnet.

Sicherheitstechnische Einrichtungen

Das gesamte Gebäude ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet. In allen Nutzungsbereichen sind akustische Alarmierungseinrichtungen (Hupen) enthalten.

Die Tiefgarage wird durch eine automatische Sprinkleranlage geschützt. Feuerlöscher sowie Löschwasserentnahmeeinrichtungen für die Feuerwehr sind in allen Ebenen vorhanden.

In der Tiefgarage sind Wandhydranten zur Selbsthilfe installiert.

Das Gebäude ist in zwei Brandabschnitte eingeteilt.

Im Erdgeschoss erfolgt die brandschutztechnische Trennung mit im Brandfall automatisch schließenden Brandschutztoren (ohne Durchgangsmöglichkeit).



Brandschutztor EG offen



Brandschutztor EG geschlossen

Die Aufzuganlagen sind in die Sicherheitstechnik integriert und werden im Brandfall über die Brandmeldeanlage angesteuert und außer Betrieb genommen (Brandfallsteuerung). Die Aufzüge am Haupteingang werden im Erdgeschoss durch einen im Brandfall automatisch herabfahrenden Feuerschutzvorhang geschlossen.

Die Aufzüge fahren in die nächstsichere Ebene.



Aufzuganlage Haupteingang



Aufzuganlage Feuerschutzvorhang



Aufzuganlage Feuerschutzvorhang geschlossen

In den Büroetagen (E1 – E5) sind im Bereich der Meetingpoints je ein Handfeuerlöscher, Erste-Hilfe-Verbandskasten, Handfeuermelder sowie ein Defibrillator vorhanden.


Aufzugsvorraum Meeting Point Ebene E1 bis E5



AED-Defibrillator

Verhalten im Brand- und Gefahrenfall

Im Brand- und Gefahrenfall ist das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege und Notausgänge zu verlassen. Insgesamt stehen vier Treppenräume als Rettungswege zur Verfügung.
Nach Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen an dem gekennzeichneten Sammelplatz einzufinden.

Der Sammelplatz befindet sich auf der Freifläche vor dem Betriebsrestaurant.



Sammelplatz DUS Zentrale

Gäste, die sich im Gebäude aufhalten, sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen. Mitarbeitende, die Besuch empfangen haben, sind für die Betreuung und das Verlassen der Gäste aus dem Gebäudebereich verantwortlich.

Personen mit Beeinträchtigungen (Mobilitätsbeeinträchtigungen, Seh- oder Hörbeeinträchtigungen) müssen ebenfalls betreut werden.

Aufgrund der Außerbetriebnahme der Aufzüge müssen Personen im Rollstuhl (mobilitätseingeschränkte Personen) in einen sicheren Bereich geführt werden. Hier sind die Vorräume der Aufzüge oder der Treppenraum ein entsprechend sicherer Bereich (siehe Kapitel 3.5 Verhalten im Brand- und Gefahrenfall).

Nutzung von Kaffeemaschinen, Heißwasserkochern etc.

Alle Büroetagen sind in den Meeting Points mit geeigneten Heißgetränke-Automaten ausgestattet, die allen Mitarbeitenden zur Verfügung stehen.

Zur Vermeidung von Brandgefahren ist die Aufstellung / Nutzung von anderen Kaffeemaschinen und Heißwasserkochern in den Büros und Besprechungsräumen untersagt.

Die Verwendung von hitze- und / oder rauchentwickelnden Geräten, insbesondere Küchengeräte (z. B. Herdplatten, Grillgeräte, Toaster und Tauchsieder, etc.) ist generell verboten (siehe Anlage A5).

In den Räumen des Verwaltungsgebäudes dürfen keine Lithium-Ionen Akkumulatoren, beispielsweise für E-Bikes, Pedelecs oder E-Scooter, aufgeladen werden (siehe auch Kapitel 3.1).

Li-Ionen Akkumulatoren ist ein hohes Brandpotenzial zuzuordnen und sind bei der Brandbekämpfung sehr problematisch (Kleingeräte, beispielsweise Mobiltelefone, Fotoapparate, Laptops, Computer, etc. sind hiervon ausgenommen).

Anlage A4

Bestimmungen für die Erlaubnis zur Durchführung von „feuergefährlichen Arbeiten“ auf dem Flughafengelände

A4

A4 Bestimmungen für die Erlaubnis zur Durchführung von „feuergefährlichen Arbeiten“ auf dem Flughafengelände

Für alle feuergefährlichen Arbeiten wie z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Trenn-, Aufheiz- und Auftauarbeiten innerhalb und außerhalb von Gebäuden auf dem Betriebsgelände der Flughafen Düsseldorf GmbH hat die ausführende Firma (Auftragnehmer) eigenen Mitarbeitenden eine Erlaubnis in Form eines Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten bei der FDG (Konzern) auszustellen. Gleiches gilt für FDG-interne Arbeiten. Sollte die Flughafen Düsseldorf GmbH nicht Auftraggeberin sein, gilt für Mieter / Pächter gleiches.

Nicht als feuergefährliche Arbeiten gelten:

- → wärmeentwickelnde Tätigkeiten mit Temperaturen von nicht mehr als 60 °C
- → Trennarbeiten ohne Funkenflug (z.B. Trennschleifen von Fliesen) sowie Nasstrennschleifen; Achtung: im Innenbereich notwendigenfalls das Außerbetriebnahmeverfahren gemäß Anlage A5 erforderlich (Vermeidung von Täuschungsalarmen bei der Brandmeldeanlage)

Der Erlaubnisschein (Vordruck) wird durch die **auftraggebende Stelle** (Auftraggeber / Besteller) ausgegeben. Bei FDG-internen Arbeiten ist unter ausführender Firma die erlaubniserteilende Werkstatt aufzuführen.

Ist zur Durchführung der Arbeiten die Außerbetriebnahme von Sicherheits-einrichtungen erforderlich, ist die ID-Nr. (zu erstellen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten) der entsprechenden Außerbetriebnahme auf dem Vordruck anzugeben (gemäß Anlage A5).

Der Auftragnehmer / die ausführende Firma benennt einen Aufsichtführenden. Dieser übernimmt auch die Funktion einer Brandwache. Die Arbeiten ausführenden Mitarbeitenden haben die 2. Kopie der Erlaubnis während der Arbeiten bei sich zu führen und nach Ende der Brandwache unterschrieben an die Feuerwehr zurückzusenden.

Die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen müssen vor Beginn der Feuerarbeiten mit der **Feuerwehr der Flughafen Düsseldorf GmbH** vor Ort festgelegt werden. Die Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen ist durch Unterschrift von der Feuerwehr und dem Aufsichtsführenden zu bestätigen.

Die Flughafenfeuerwehr (Mitarbeitende für feuergefährliche Arbeiten) sind unter der Rufnummer 0173 5870061 zu erreichen.

Der **Aufsichtführende** (Brandwache) darf selbst keine Arbeiten ausführen. Er ist ausschließlich für die Aufsicht, die Kontrolle und die Brandwache einschließlich der Nachschau an der Arbeitsstelle verantwortlich und muss ständig anwesend sein.

Der **Auftragnehmer** erteilt die Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten durch Unterschrift auf dem Vordruck. Der Ausführende bestätigt den Empfang der Erlaubnis einschließlich Kenntnisnahme der festgelegten Sicherheitsvorkehrungen durch Unterschrift.

Vor Beginn der Arbeiten sind die festgelegten Sicherheitsvorkehrungen von der ausführenden Firma vorzunehmen.

Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten gilt grundsätzlich nur für einen einzelnen Arbeitstag (FDG-Vordruck Nr. 135). Unter Zuhilfenahme der Anlage 1 (FDG-Vordruck 131) zum Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten kann der Erlaubnisschein auf bis zu 7 Werktage ausgeweitet werden. Auf der Anlage 1 wird die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen aus dem Erlaubnisschein dann jeweils arbeitstäglich durch das ggf. wechselnde Personal dokumentiert.

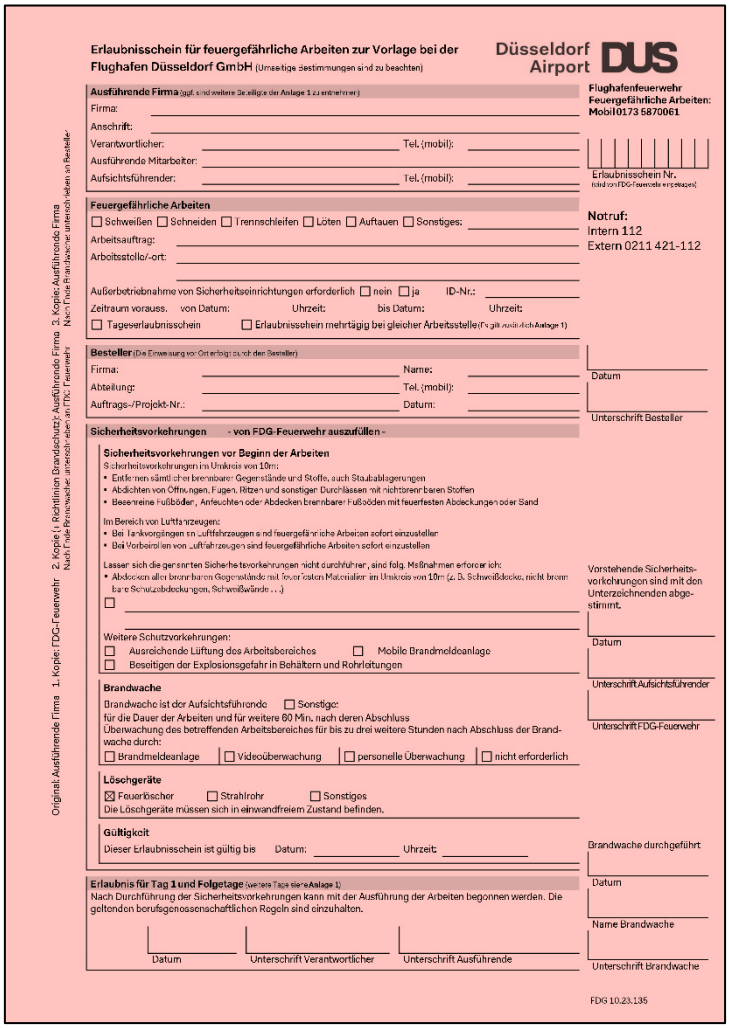

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten zur Vorlage bei der Flughafen Düsseldorf GmbH (Umseitige Bestimmungen sind zu beachten)

Düsseldorf Airport DUS

Original: Ausführende Firma 1. Kopie: FDG-Feuerwehr 2. Kopie: Richtlinien Brandschutz: Ausführende Firma Nach Fertigstellung anhand dieser an FDG-Feuerwehr 3. Kopie: Ausführende Firma Nach Fertigstellung anhand dieser an Besteller

Ausführende Firma (ggf. sind weitere Beteiligte der Anlage 1 zu entnehmen)
Firma:
Anschrift:
Verantwortlicher: Tel. (mobil):
Ausführende Mitarbeiter:
Aufsichtsführender: Tel. (mobil):

Feuergefährliche Arbeiten
☐ Schweißen ☐ Schneiden ☐ Trennschleifen ☐ Löten ☐ Auftauen ☐ Sonstiges:
Arbeitsauftrag:
Arbeitsstelle/-ort:
Außerbetriebnahme von Sicherheitseinrichtungen erforderlich ☐ nein ☐ ja ID-Nr.:
Zeitraum voraus. von Datum: Uhrzeit: bis Datum: Uhrzeit:
☐ Tageserlaubnisschein ☐ Erlaubnisschein mehrtägig bei gleicher Arbeitsstelle (Fortgilt ausdrücklich Anlage 1)

Besteller (Die Einweisung vor Ort erfolgt durch den Besteller)
Firma: Name:
Abteilung: Tel. (mobil):
Auftrags-/Projekt-Nr.: Datum:

Sicherheitsvorkehrungen - von FDG-Feuerwehr auszufüllen -

Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten
Sicherheitsvorkehrungen im Umkreis von 10m:
- Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen
- Abdichten von Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstiger Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen
- Besen reine Fußböden, Anfeuchten oder Abdecken brennbarer Fußböden mit feuerfesten Abdeckungen oder Sand

Im Bereich von Luftfahrzeugen:
- Bei Tankvorgängen an Luftfahrzeugen sind feuergefährliche Arbeiten sofort einzustellen
- Bei Vorbereitungen von Luftfahrzeugen sind feuergefährliche Arbeiten sofort einzustellen

Lassen sich die genannten Sicherheitsvorkehrungen nicht durchführen, sind folg. Maßnahmen erforderlich:
- Abdecken aller brennbaren Gegenstände mit feuerfesten Materialien im Umkreis von 10m (z. B. Schweißdecke, nicht brennbare Schutzabdeckungen, Schweißwände ...)

☐
Weitere Schutzvorkehrungen:
☐ Ausreichende Lüftung des Arbeitsbereiches ☐ Mobile Brandmeldeanlage
☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen

Brandwache
Brandwache ist der Aufsichtführende ☐ Sonstige:
für die Dauer der Arbeiten und für weitere 60 Min. nach deren Abschluss
Überwachung des betreffenden Arbeitsbereiches für bis zu drei weitere Stunden nach Abschluss der Brandwache durch:
☐ Brandmeldeanlage | ☐ Videoüberwachung | ☐ personelle Überwachung | ☐ nicht erforderlich

Löschgeräte
☒ Feuerlöscher ☐ Strahlrohr ☐ Sonstiges
Die Löschgeräte müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.

Gültigkeit
Dieser Erlaubnisschein ist gültig bis Datum: Uhrzeit:

Erlaubnis für Tag 1 und Folgetage (weitere Tage siehe Anlage 1)
Nach Durchführung der Sicherheitsvorkehrungen kann mit der Ausführung der Arbeiten begonnen werden. Die geltenden berufsgenossenschaftlichen Regeln sind einzuhalten.

Datum | Unterschrift Verantwortlicher | Unterschrift Ausführende

Flughafenfeuerwehr Feuergefährliche Arbeiten: Mobil 0173 5870061
Erlaubnisschein Nr. (wird von FDG bereits eingesetzt)
Notruf: Intern 112 Extern 0211 421-112
Datum
Unterschrift Besteller

Vorstehende Sicherheitsvorkehrungen sind mit den Unterzeichnenden abgestimmt.
Datum
Unterschrift Aufsichtsführender
Unterschrift FDG-Feuerwehr

Brandwache durchgeführt
Datum
Name Brandwache
Unterschrift Brandwache

FDG 10.23.135

FDG-Vordruck 135: Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

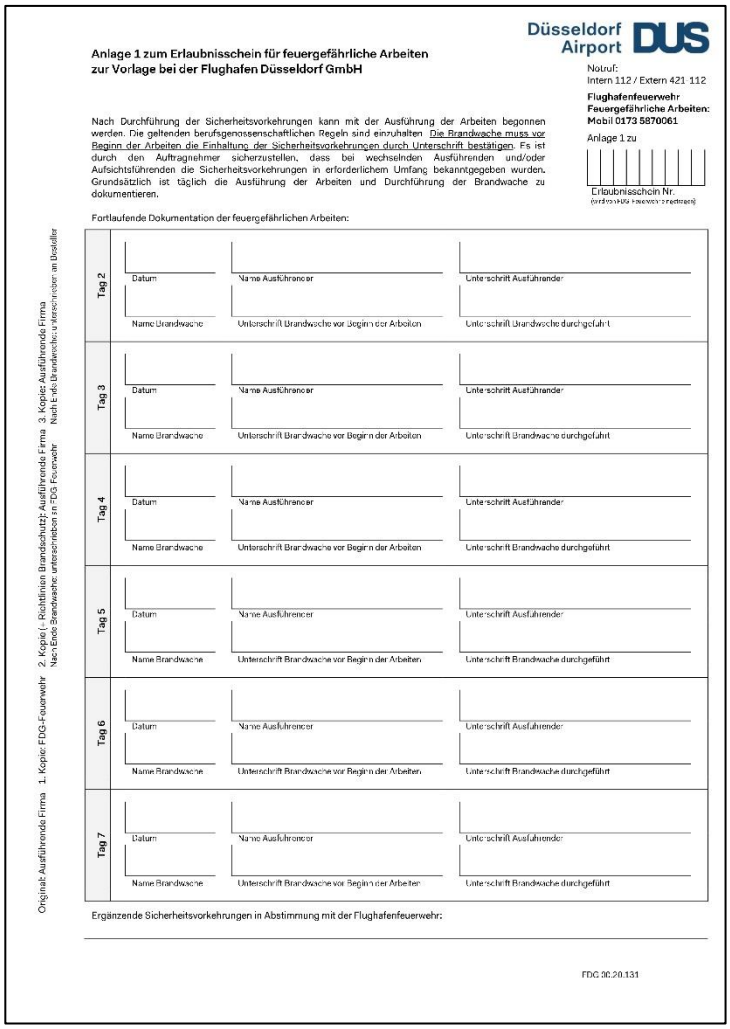

Düsseldorf Airport DUS

Anlage 1 zum Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten zur Vorlage bei der Flughafen Düsseldorf GmbH

Notruf:
Intern 112 / Extern 421-112

Flughafenfeuerwehr
Feuergefährliche Arbeiten:
Mobil 0173 5870061

Anlage 1 zu

Erlaubnisschein Nr.
(und von FDG-Feuerwehr eingetragen)

Nach Durchführung der Sicherheitsvorkehrungen kann mit der Ausführung der Arbeiten begonnen werden. Die geltenden berufsgenossenschaftlichen Regeln sind einzuhalten. Die Brandwache muss vor Beginn der Arbeiten die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen durch Unterschrift bestätigen. Es ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass bei wechselnden Ausführenden und/oder Aufsichtsführenden die Sicherheitsvorkehrungen in erforderlichem Umfang bekanntgegeben wurden. Grundsätzlich ist täglich die Ausführung der Arbeiten und Durchführung der Brandwache zu dokumentieren.

Fortlaufende Dokumentation der feuergefährlichen Arbeiten:

Tag 2	Datum	Name Ausführender	Unterschrift Ausführender
	Name Brandwache	Unterschrift Brandwache vor Beginn der Arbeiten	Unterschrift Brandwache durchgeführt
Tag 3	Datum	Name Ausführender	Unterschrift Ausführender
	Name Brandwache	Unterschrift Brandwache vor Beginn der Arbeiten	Unterschrift Brandwache durchgeführt
Tag 4	Datum	Name Ausführender	Unterschrift Ausführender
	Name Brandwache	Unterschrift Brandwache vor Beginn der Arbeiten	Unterschrift Brandwache durchgeführt
Tag 5	Datum	Name Ausführender	Unterschrift Ausführender
	Name Brandwache	Unterschrift Brandwache vor Beginn der Arbeiten	Unterschrift Brandwache durchgeführt
Tag 6	Datum	Name Ausführender	Unterschrift Ausführender
	Name Brandwache	Unterschrift Brandwache vor Beginn der Arbeiten	Unterschrift Brandwache durchgeführt
Tag 7	Datum	Name Ausführender	Unterschrift Ausführender
	Name Brandwache	Unterschrift Brandwache vor Beginn der Arbeiten	Unterschrift Brandwache durchgeführt

Ergänzende Sicherheitsvorkehrungen in Abstimmung mit der Flughafenfeuerwehr:

Original: Ausführende Firma 1. Kopie: FDG-Feuerwehr 2. Kopie (= Richtlinien Brandschutz): Ausführende Firma 3. Kopie: Ausführende Firma
Nach Ende Brandwache: unterschrieben an FDG-Feuerwehr Nach Ende Brandwache: unterschrieben an Bestoller

FDG 30.20.131

FDG-Vordruck 131: Anlage 1 (für Arbeiten bis zu 7 Werktage)

Werden die Feuerarbeiten unterbrochen (z. B. durch Schichtwechsel) oder sind sie so umfangreich, dass sie über mehrere Schichten dauern, so hat vor Wiederaufnahme der Arbeiten eine Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Sicherheitsvorkehrungen durch den Aufsichtführenden zu erfolgen. An einem Werktag benötigt jede Schicht eine separate Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten. Sollte das in der Erlaubnis angegebene voraussichtliche Ende der Arbeiten überschritten werden, so ist ein weiterer Erlaubnisschein auszustellen.

Bei allen o.g. Feuerarbeiten sind die festgelegten Sicherheitsvorkehrungen, die berufsgenossenschaftlichen Regeln, DIN-Normen, anerkannten Regeln der Technik sowie die Brandverhütungsvorschriften und Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer etc. zu beachten.

Der Verfahrensablauf für die Durchführung feuergefährlicher Arbeiten ist auf der nachfolgenden Seite dargestellt.

Verfahrensablauf feuergefährliche Arbeiten

Bestellende Stelle

z.B. Flughafen Düsseldorf GmbH – Abteilung Planung und Bau oder ansässige Mieter/Pächter auf dem Flughafengelände

beauftragt

Ausführende Firma Aufsichtsführender	Ausführender Mitarbeitende	Flughafenfeuerwehr
Nimmt Kontakt mit Flughafenfeuerwehr auf:		0173 5870061
Treffen sich vor Ort am Arbeitsplatz		
		1. Legt Sicherheitsmaßnahmen fest!
2. Erteilt seinem Mitarbeitenden die Erlaubnis!		
	3. Führt die Arbeiten aus!	Während der Arbeit stichprobenhafte Kontrollen!
4. Aufsichtsführender übernimmt Brandwache!		Während der Arbeit stichprobenhafte Kontrollen!

Ausgefüllter Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Original	Erhält die ausführende Firma.
1. Kopie	Erhält die Flughafenfeuerwehr.
2. Kopie + Richtlinien Brandschutz	Erhält die ausführende Firma. Nach Beendigung der Brandwache unterschrieben zurück an die Flughafenfeuerwehr
3. Kopie	Erhält die ausführende Firma. Nach Beendigung der Brandwache unterschrieben zurück an die bestellende Stelle.

Anlage A5

Merkblatt zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage / zur Außerbetriebnahme von Sicherheitseinrichtungen

A5

A5 Merkblatt zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage / zur Außerbetriebnahme von Sicherheitseinrichtungen

Um die Sicherheit am Düsseldorf Airport fortlaufend zu erhalten, sind aufwendige Systeme im Einsatz, die uns und unsere Kunden bei nicht auszuschließenden Brandentstehungen automatisch warnen und schnell weitere Aktionen bis zum Einsatz unserer Feuerwehr auslösen. Zahlreiche Gebäude, insbesondere die Abfertigungsbereiche, werden mit einer automatischen Brandmeldeanlage überwacht.

Diese Systeme sind zum Teil empfindlich, so dass die kurzzeitige Abschaltung von Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung von Fehlfunktionen bei der Durchführung von Umbaumaßnahmen oder auch außergewöhnlichen Reinigungsarbeiten erforderlich werden kann.

Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage

→ **Eine Falschmeldung, als Oberbegriff für Fehl- und Täuschungsalarme, die durch die Brandmelder und / oder Handfeuermelder verursacht werden, haben ebenso ein Ausrücken der Flughafenfeuerwehr als auch weitere Brandschutzmaßnahmen zur Folge und sind stets zu vermeiden.**

→ Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung von Täuschungsalarmen werden die Kosten für den Feuerwehreinsatz dem Verursacher nach dem Verzeichnis der Leistungsentgelte (Sonderleistungen) der Flughafen Düsseldorf GmbH in Rechnung gestellt.

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind folgende Punkte einzuhalten:

→ Das Rauchen unmittelbar unter Brandmeldern ist untersagt.

→ Die Verwendung von hitze- und / oder rauchentwickelnden Geräten, insbesondere Küchengeräte (z. B. Herdplatten, Grillgeräte, Toaster und Tauchsieder etc.) ist generell verboten.

→ Mikrowellen-Geräte dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß und nur unter Personenaufsicht genutzt werden.

→ Insbesondere kann es bei Bohr-, Schleif-, Schweiß- oder ähnlichen Arbeiten zu Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage kommen. Als Ursache für Täuschungsalarme kommen aber auch dampfbildende Arbeiten (Arbeiten mit Hochdruckreinigern) sowie hitzeentwickelnde Arbeiten in Frage.

→ Eine Verschmutzung der Brandmelder ist zu vermeiden. Hierzu können Staubschutzbeutel während einer Außerbetriebnahme verwendet werden um Staubablagerungen in Brandmeldern zu vermeiden. Sichtbare grobe Verschmutzungen sind zu melden (Fault Report Tel. 0211 421-119).

Außerbetriebnahme von Brandmeldern

→ Alle Arbeiten, die zu einer Auslösung der Brandmeldeanlage führen können, sind vor Beginn der Arbeiten anzumelden. Für die Dauer der Arbeiten können Brandmelder dann temporär außer Betrieb genommen werden.

→ Für eine Außerbetriebnahme von Brandmeldern ist ein Meldeverfahren erforderlich. Die Anmeldung einer Außerbetriebnahme von Brandmeldern erfolgt über die Webapplikation „DUSAM“ (siehe nachfolgende Angaben). Die Erfordernis der Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten (siehe Anlage A4) bleibt hiervon unberührt.

Antrag auf Außerbetriebnahme von Sicherheitseinrichtungen (Brandmelder)

Externe Firmen, Mieter und Pächter sowie Konzessionäre der Flughafen Düsseldorf GmbH können unter Beachtung der nachfolgenden Angaben die Abschaltung von sicherheitsrelevanten Einrichtungen (Brandmelder) veranlassen.

→ Für Arbeiten, welche potentiell Täuschungsalarme der Brandmeldeanlage verursachen können, muss frühzeitig (möglichst 24 Stunden vorher) ein Antrag zur Außerbetriebnahme der entsprechenden Sicherheitseinrichtung gestellt werden.

→ Ein Antrag kann ausschließlich über die Webapplikation DUSAM – Außerbetriebnahme-Management erfolgen und kann nur durch entsprechende Nutzer gestellt werden.

→ Mitarbeitende der FDG können einen Benutzerzugang beantragen. Das entsprechende Verfahren ist in der zugehörigen Arbeitsanweisung 001 beschrieben.

→ Externe Firmen sowie Mieter und Pächter können in der Regel keine eigene Benutzerkennung erhalten.

→ Erforderliche Anträge zur Außerbetriebnahme können von Gastronomie-betreibern und Konzessionären im Terminal beim Mietflächenmanagement der Flughafen Düsseldorf GmbH gestellt werden.

Telefon: 0211 421-3799
E-Mail: Mietflaechenmanagement@dus.com

→ Für andere Liegenschaften auf dem Flughafengelände kann die Abteilung Brandschutzmanagement angesprochen werden.

Telefon: 0211 421-3809
E-Mail: Brandschutz@dus.com

→ Für die Beantragung einer Außerbetriebnahme von Brandmeldern sind nachfolgende Angaben erforderlich:
- → Ortsangabe mit Gebäude, Ebene, Raumnummer
- → Angabe der Brandmeldernummer(n)

95 24 02 / 03
Muster einer Brandmelderkennzeichnung

- → Zeitraum der gewünschten Außerbetriebnahme
- → Veranlasser, verantwortliche Person inkl. deren Mobilfunknummer und ausführende Firmen vor Ort

→ Durch das Mietflächenmanagement oder durch das Brandschutzmanagement wird der Antrag in das DUSAM eingepflegt und eine ID-Nummer (Auftragsnummer) generiert. Der Antragsteller oder die von ihm festgelegte Person (Bauleitende / Mitarbeitende der ausführenden Person) ist für die Einhaltung der im DUSAM festgelegten Kompensationsmaßnahmen verantwortlich.

→ Mit dieser ID-Nummer können dann die Außerbetriebnahmen der Brandmelder veranlasst werden.

→ Der weitere Ablauf ist dann wie folgt: Kurz vor Beginn der Arbeiten (etwa 30 Minuten) ist telefonische Kontaktaufnahme zur Sicherheitszentrale der Flughafen Düsseldorf GmbH (Tel. 0211 421-3870 / -3871) vorzunehmen. Unter Nennung der ID der Außerbetriebnahme werden die notwendigen Abschaltungen durch die Sicherheitszentrale vorgenommen. Auch die Beendigung der Arbeiten ist der Sicherheitszentrale mitzuteilen.

- → Bei feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Brennen etc.) ist das zugehörige Erlaubnisverfahren parallel zu durchlaufen. Diese Arbeiten können begonnen werden, sobald die Flughafenfeuerwehr die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vor Ort festgelegt hat (siehe Anlage A4).

- → Bitte helfen auch Sie durch sorgfältiges Einhalten der beschriebenen Abläufe mit, Fehleinsätze und damit für den Verursacher kostspielige Folgen zu vermeiden.

- → Für weitere Fragen zum erforderlichen Umfang von Abschaltungen im Zuge konkreter Arbeiten steht Ihnen die Sicherheitszentrale unter 0211 421-3870 / -3871 zur Verfügung.

Außerbetriebnahme von anderen Sicherheitseinrichtungen

Die Webapplikation DUSAM, welche wie zuvor beschrieben für die Außerbetriebnahme von Brandmeldern anzuwenden ist, dient gleichzeitig auch für Außerbetriebnahmen anderer Sicherheitseinrichtungen. Dies können sein:

- → Löschanlagen
- → Gas-Warneinrichtungen
- → Notrufsäulen, -einrichtungen
- → Alarmierungseinrichtungen
- → Entrauchungsanlagen
- → Elektrische Türverriegelungen

Auch bei Außerbetriebnahmen dieser Sicherheitseinrichtungen ist der zuvor genannte Verfahrensablauf sinngemäß anzuwenden.

Für Fragen zu diesen Außerbetriebnahmen kann die Abteilung Brandschutzmanagement angesprochen werden.

Telefon: 0211 421-3809
E-Mail: Brandschutz@dus.com

Anlage A6

Brandschutzmerkblatt „Versorgungsstraße“

A6

A6 Brandschutzmerkblatt „Versorgungsstraße“

Innerhalb der Versorgungsstraße und den zugehörigen Räumen bzw. Betriebsräumen und Lagern gelten, neben den allgemein gültigen Verhaltensregeln, folgende Maßnahmen:

→ Die Betriebsanweisung der Versorgungsstraße ist zu beachten und einzuhalten.

→ Eine Müllablagerung innerhalb der Versorgungsstraße ist unzulässig.

→ Sämtliche Abfälle, Verpackungsmaterialien etc. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen zwischengelagert werden.

→ Die Fluchttüren sind stets freizuhalten.

→ Die Schlupftüren neben den Brandschutztoren sind stets freizuhalten. Im Brand- und Gefahrenfall müssen diese selbstständig schließen können.

→ Das Halten von Fahrzeugen in Bereichen der Brandschutztore ist untersagt. Ein auch nur kurzzeitiges Abstellen von Gegenständen in Bereichen der Brandschutztore ist untersagt.

→ Im Brand- und Gefahrenfall dürfen keine Fahrzeuge innerhalb der Versorgungsstraße betrieben werden.

→ Es sind die Regelungen für die Ein- und Ausfahrt in die Versorgungsstraße zu beachten. Diese sind an der Einfahrt sowie in der Versorgungsstraße auf Hinweisschildern angegeben.

→ Das Rauchen ist ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen (Raucherzonen) gestattet.

Anlage A7

Brandschutzmerkblatt für Mieter, Pächter und ansässige Unternehmen

A7

A7 Brandschutzmerkblatt für Mieter, Pächter und ansässige Unternehmen

Alle Mieter und Pächter der Flughafen Düsseldorf GmbH sowie alle auf dem Flughafengelände ansässigen Unternehmen haben die Brandschutzordnung zu beachten.

Mieter und Pächter können im Rahmen ihrer Organisation eine eigene zusätzliche Brandschutzordnung aufstellen. Diese entbindet nicht von der Beachtung und Einhaltung der FDG-Brandschutzordnung.

Grundsatz für alle Mieter und Pächter in den angemieteten Räumlichkeiten:

→ Jede Erneuerung oder Veränderung von Inventar und Mobiliar sowie das Aufstellen oder Anbringen von Automaten und Werbeeinrichtungen in den Abfertigungsgebäuden / im Terminal ist vorab der Flughafen Düsseldorf GmbH mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wird auf die gesonderten, organisatorischen Regelungen gemäß Anlage A2 zur brandschutztechnischen Anforderungen an Inventar und Mobiliar verwiesen.

→ Eigenständige Nutzungsänderungen von Räumen ist grundsätzlich untersagt. Erforderliche Änderungen von Raumnutzungen sind vorab mit der Flughafen Düsseldorf GmbH abzustimmen.

→ In Lagerräumen muss ein ausreichender Abstand (mind. 50 cm) zwischen Lagergut und sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Brandmelder oder Sprinkler) eingehalten werden.

→ Alle Mitarbeitenden sollen durch ihre Vorgesetzten im Brand- und Gefahrenfall unterwiesen werden. Für die Unterweisung in den entsprechenden Maßnahmen und dem Verhalten im Brand- und Gefahrenfall kann die Brandschutzordnung der Flughafen Düsseldorf GmbH herangezogen werden.

Ziele der Unterweisungen sind:

→ Jeder Mitarbeitende muss über die Standorte der Handfeuerlöscher informiert sein.

→ Jeder Mitarbeitende muss über das richtige Verhalten im Brand- und Gefahrenfall informiert sein und die Sammelplätze kennen.

→ Die Vorgesetzten müssen sicher sein, dass alle Mitarbeitenden die Unterweisung verstanden haben. Ausländische Mitarbeitende sind entsprechend verständlich zu unterweisen.

→ Gefahrenhinweise sowie Gebots- und Verbotszeichen sind, wenn erforderlich, in mehreren Sprachen auszuhängen.

→ Alle Mitarbeitenden müssen im Brand- und Gefahrenfall über entsprechende Arbeitsanweisungen informiert sein, die genau wiedergeben müssen, welche Maschinen und Geräte in den angemieteten Räumlichkeiten wie abzuschalten sind.

Anlage A8

Brandschutzmerkblatt für den Gastronomiebereich

A8

A8 Brandschutzmerkblatt für den Gastronomiebereich

Dieses Brandschutzmerkblatt enthält zusätzliche Hinweise zu entsprechendem Verhalten im Brand- und Gefahrenfall. Jegliche bauliche Änderung, das Anbringen oder Aufstellen von Automaten und Werbeschildern oder das Verändern des Mobiliars ist vorher der Flughafen Düsseldorf GmbH mitzuteilen.

Die Gastronomieleitung hat dafür zu sorgen, dass alle ihre Mitarbeitenden für den Brand- und Gefahrenfall unterwiesen sind.

Für die Unterweisung in den entsprechenden Maßnahmen und dem Verhalten im Brand- und Gefahrenfall kann die Brandschutzordnung der Flughafen Düsseldorf GmbH herangezogen werden. Bei Bedarf können zusätzlich Schulungen nach Absprache mit der Abteilung Brandschutzmanagement durchgeführt werden.

Ziele der Unterweisungen sind:

→ Jeder Mitarbeitende muss über die Standorte der Handfeuerlöscher informiert sein.

→ Jeder Mitarbeitende muss über das richtige Verhalten im Brand- und Gefahrenfall informiert sein und die Sammelplätze kennen.

→ Die Gastronomieleitung muss sich überzeugen, dass alle Mitarbeitenden die Unterweisung verstanden haben. Ausländische Mitarbeitende sind entsprechend verständlich zu unterweisen.

→ Gefahrenhinweise sowie Gebots- und Verbotszeichen sind, wenn erforderlich, in mehreren Sprachen auszuhängen.

→ Jeder Mitarbeitende muss für den Brand- und Gefahrenfall über entsprechende Arbeitsanweisungen informiert sein, die genau wiedergeben müssen, welche Küchengeräte oder sonstige Geräte in den angemieteten Räumlichkeiten wie abzuschalten sind.

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

→ Der Umgang mit feuergefährlichen Geräten und Stoffen ist nur für gewerbliche Zwecke gestattet.

→ Offenes Feuer und das Abbrennen von Kerzen oder ähnlichem ist nicht gestattet.

- → In allen Gastronomiebereichen herrscht grundsätzlich Rauchverbot.
- → Es darf ausschließlich in den separat ausgewiesenen Raucherbereichen geraucht werden. Das Rauchverbot gilt namentlich auch für elektrische Zigaretten.
- → Das Rauchen in Lagerräumen und Küchenbereichen ist untersagt.
- → Die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten ist nur in geeigneten Räumen gestattet.
- → Brennbare Gase dürfen weder verwendet noch gelagert werden.
- → In Lagerräumen muss ein ausreichender Abstand (mind. 50 cm) zwischen Lagergut und sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Brandmelder oder Sprinkler) eingehalten werden.
- → **Brennendes Fett oder Speiseöl nie mit Wasser löschen!**
  Hier sind geeignete Fettbrandlöscher zu verwenden. Der Umgang mit Handfeuerlöschgeräten kann nach Absprache mit der Flughafenfeuerwehr (Telefon 421-21644) geübt werden.
- → Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden.
- → Feuerschutzabschlüsse müssen nach Betriebsende geschlossen sein.
- → Abzugshauben und Lüftungsleitungen sind regelmäßig zu reinigen.
- → Die Betriebsanweisungen der Küchengeräte sind zu befolgen.
- → Die Sicherheitsanweisungen für Siedefettgeräte sind zu beachten.
- → Das Reinigen von Küchen-, Arbeits- und / oder Lagerräumen mit dampf- oder wärmebildenden Geräten darf nicht in dem Bereich von automatischen Brandmeldern erfolgen. Erhöhte Falschmeldungsgefahr der Brandmeldeanlage! (siehe Merkblatt zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen, Anlage A5).
- → Küchengeräte und sonstige Geräte sind nach Arbeitsschluss abzuschalten.

Anlage A9

Brandschutzmerkblatt für das Reinigungspersonal

A9

A9 Brandschutzmerkblatt für das Reinigungspersonal

Die Mitarbeitenden sind entsprechend durch ihre Vorgesetzten zu unterweisen. Die Vorgesetzten müssen sicher sein, dass alle Mitarbeitenden die Inhalte der Brandschutzordnung und der Brandschutzmerkblätter verstanden haben.

In allen Gebäuden sind zusätzlich folgende Brandschutzmaßnahmen einzuhalten:

→ Das Reinigen mit dampfbildenden Geräten und Maschinen unmittelbar unter Brandmeldern birgt die Gefahr der Auslösung von Täuschungsalarmen.

→ Eine Staubaufwirbelung bei Reinigungsarbeiten ist unmittelbar unter Brandmeldern zu vermeiden.

→ Ist ein Reinigen mit einem dampfbildenden Gerät oder Maschine zwingend unter einem Brandmelder erforderlich, so ist die Sicherheitszentrale vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Es ist eine Revisionsschaltung der betroffenen Brandmelder vornehmen zu lassen. Weitere Maßnahmen bezüglich der Brandmeldeanlage (siehe Merkblatt zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen, Anlage A5) sind zu beachten.

→ Nach dem Reinigen großflächiger Bereiche und Flure, sind sämtliche Feuerschutz- und Rauchschutztüren zu schließen. Ausgenommen sind solche, die über zugelassene Feststellanlagen offen gehalten werden.

→ Die Außerbetriebnahme von Feststellanlagen und elektrischen Tür-Sicherungen ist untersagt.

→ Nach dem Reinigen von Büroräumen sind die Türen zu verschließen und die Fenster zu schließen.

→ Eine Anhäufung von Abfällen und nicht mehr benötigten Verpackungs-materialien ist auch in den Lagerräumen verboten. Abfälle sind in ausreichend kurz bemessenen Zeiträumen zu entsorgen.

→ Die Aufbewahrung von Putzmitteln und anderen Reinigungsmitteln ist nur in den geeigneten Putzmittellagerräumen gestattet.

→ Es darf keine unsachgemäße Lagerung erfolgen. Die Nutzung z. B. einer Toilettenkabine als Zwischenlager für Papier ist verboten.

→ Die Putzmittellagerräume dürfen nicht als Aufenthaltsräume genutzt werden.

- → In Lagerräumen muss ein ausreichender Abstand (mind. 50 cm) zwischen Lagergut und sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Brandmelder oder Sprinkler) eingehalten werden.

- → **In allen Gebäuden und insbesondere Putzmittellagerräumen besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Bereich zulässig. Das Rauchverbot gilt namentlich auch für elektrische Zigaretten.**

- → Reinigungsgeräte und Maschinen, die mit Akkumulatoren (Batteriebetrieb) angetrieben werden, dürfen nur in geeigneten Räumen untergestellt und aufgeladen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Abteilung Brandschutzmanagement erforderlich.